

16.08.24

Wi - AV - In - U - Wo

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf einen Anteil von mindestens 42,5 Prozent, gemessen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.

Artikel 15c der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der genannten Richtlinie gelten soll. Die Ausweisung der Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden sollen. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren durch die Artikel 16 und 16b der Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst und beschleunigt.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen, wobei die Richtlinie zum Teil abweichende Umsetzungsfristen vorsieht. So soll gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bis zum 21. Februar 2026 dafür Sorge getragen werden, dass die zuständigen Behörden Beschleunigungsgebiete ausweisen. Hierzu muss eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden. Ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren musste bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden.

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Nur mit einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung kann eine ausreichende, sichere und bezahlbare Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erreicht werden.

Dieser Entwurf steht zudem im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 („Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“) und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“) bei. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Ziel 7 bei („Den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“).

B. Lösung

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land sowie Solarenergie um.

Es werden Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), im Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV), im Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Planerische Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im BauGB sowie im ROG soll eine Verpflichtung geregelt werden, sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen.

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

Für Vorhaben im Bereich Windenergie an Land in den Beschleunigungsgebieten werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelt. Die Erleichterungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes werden umgesetzt.

Genehmigungsverfahren auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehene Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben, auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten, werden im BImSchG umgesetzt.

Monitoring der Beschleunigungsgebiete

Um ein Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, werden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten. Etwaige sich dennoch ergebende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes wären finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan bzw. Sondervermögen gegenzufinanzieren.

Die Sonderabgaben gemäß § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden als echte zweckgebundene Einnahmen bei Kapitel 1604 Titel 111 01 vereinnahmt und bei Kapitel 1604 Titel 894 02 (Bundesnaturschutzfonds) verausgabt. Das nationale Artenhilfsprogramm ist Bestandteil des Bundesnaturschutzfonds.

Die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz wirken sich mindernd auf die zu erwartenden zweckgebundenen Einnahmen aus den Sonderabgaben gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz aus.

Eine Schätzung der Höhe der zu erwartenden Einnahmen, insbesondere aufgegliedert nach Jahren, ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich. Dementsprechend kann aktuell auch noch keine Schätzung der erwarteten Minderung der zweckgebundenen Einnahmen infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie vorgenommen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden durch die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz entlastet, da die Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten vereinfacht werden. Die Anpassungen sehen zwar Minderungsmaßnahmen oder Zahlungen in Artenhilfsprogramme vor. In der Summe ist aber von einer Entlastung auszugehen, da aufwendige Kartierungen und umfangreiche Nachweise im Rahmen der Antragsunterlagen entfallen. Im Hinblick auf die Windenergie an Land wird insoweit von einer jährlichen Einsparung von circa 16 000 000 Euro ausgegangen, im Hinblick auf die Solarenergie jährlich von circa 1 600 000 Euro.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs und des Raumordnungsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes. Für die Planungsträger auf Ebene der Länder, der Regionen und der Gemeinden entsteht ein Mehraufwand.

Für die Gemeinden ergibt sich im Bereich Wind an Land ein jährlicher Mehraufwand von etwa 18 000 Euro. Im Bereich Solarenergie wird das jährliche Einsparpotenzial auf etwa 3,8 Mio. Euro geschätzt.

Zusammengenommen ergibt sich für alle Raumordnungspläne mit Beschleunigungsgebieten für die Windenergie und für die Solarenergie, in welchen voraussichtlich Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind (sowohl isoliert als auch integriert in ein laufendes Planaufstellungsverfahren), ein einmaliger Mehraufwand der Verwaltung von rund 285 000 Euro.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsteht auf der Ebene des Bundes kein Erfüllungsaufwand; auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Vielmehr wird durch Vereinfachung der Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten aufgrund der Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Ergebnis von einer Entlastung der in den Ländern zuständigen Behörden im Bereich Windenergie an Land von jährlich circa 526 800 Euro und im Bereich Solar von jährlich circa 35 120 Euro ausgegangen.

Durch die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsteht für die Verwaltungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

16.08.24

Wi - AV - In - U - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben StandortBundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 16. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413
in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da ein Teil der Regelungen der RED III bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden musste. Zudem ist es wichtig, dass die neuen Verfahren schnell in den bereits laufenden Planungsverfahren der

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Länder berücksichtigt werden können.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort *)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Wörter angefügt:

„und zur Genehmigungserleichterung für Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Land“ die Wörter „und der Solarenergie, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort,“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiter regelt dieses Gesetz Erleichterungen im Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen an Land, Solarenergieanlagen sowie die zugehörigen Nebenanlagen und Energiespeicheranlagen am selben Standort.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummern 4 bis 8 werden angefügt:

„4. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land: Gebiete nach § 249a des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 6a;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

5. Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie: Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuches oder nach § 29 des Raumordnungsgesetzes;
 6. Regeln für Minderungsmaßnahmen: Regeln, die bei der planerischen Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land nach § 249a Absatz 2 des Baugesetzbuchs oder eines Beschleunigungsgebietes für die Solarenergie nach § 249c Absatz 2 des Baugesetzbuchs dargestellt oder nach § 28 Absatz 4 oder nach § 29 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt werden;
 7. Energiespeicheranlagen am selben Standort: Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen;
 8. Solarenergieanlagen: Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom oder Wärme.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „nach der Anlage Spalte 2“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten“.

- b) Absatz 1 Satz 11 wird aufgehoben.
6. Nach § 6a werden die folgenden §§ 6b und 6c eingefügt:

„§ 6b

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

(1) Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer Windenergieanlage an Land,
2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörige Nebenanlage im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes vorgesehen wurde.

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch. Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Der Träger des Vorhabens hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuches nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

(4) Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Vollständigkeit der Unterlagen abzuschließen, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten, und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung überhaupt ermöglichen. Die Frist nach Satz 1 beginnt spätestens mit Bestätigung der Vollständigkeit

durch die Zulassungsbehörde oder nach Ablauf der Frist nach § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder, sofern die Zulassungsbehörde nach § 10a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Zulassungsbehörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. Für die Bestätigung der Vollständigkeit ist § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Gibt eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte nach Absatz 3 Satz 5 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will.

(5) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Träger des Vorhabens unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 3 vorgelegten Unterlagen Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind. Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der Windenergieanlage an Land hat die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der Windenergieanlage anpassen.

(6) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so beteiligt sie im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist zu begründen und gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht auszulegen. Im Zulassungsbescheid ordnet die Zulassungsbehörde neben den in Absatz 5 genannten Maßnahmen weitere, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die Zulassungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung können als behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

(7) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als pauschale Einmalzahlung festzusetzen. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land:

- a) 7 800 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
- b) 52 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,

2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage bei Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durchzuführen. Eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(9) Können im Zulassungsverfahren sowohl die Erleichterungen nach § 6 als auch die Erleichterungen nach diesem Paragraphen anzuwenden sein, ist das Verfahren nach § 6 zu führen, es sei denn, der Antragsteller verlangt gegenüber der Zulassungsbehörde, dass das Verfahren nach dieser Vorschrift geführt wird.

(10) Von den in den Absätzen 1 bis 9 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 6c

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

(1) Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer Solarenergieanlage,
2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörige Nebenanlage im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Solarenergie vorgesehen wurde.

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder Rechtsvorschriften der Länder, wenn danach für das jeweilige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach den Absätzen 3 bis 7 durch. Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Der Träger des Vorhabens hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuches nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Träger des Vorhabens unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 3 vorgelegten Unterlagen Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind. Bei Solarenergieanlagen ab einer Seitenlänge von mehr als 500 Metern hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.

(5) Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen,

so ordnet sie gegenüber dem Träger des Vorhabens neben den in Absatz 4 genannten Maßnahmen weitere, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen im Zulassungsbescheid an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung können als behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

(6) Soll eine Solarenergieanlage auf entwässerten Moorböden errichtet werden, ist dies nur zulässig, wenn diese Moorböden ab Beginn der Errichtung der Solarenergieanlage dauerhaft wiedervernässt werden. Die Anforderungen, die in der von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 85c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgten Festlegung enthalten sind, sind entsprechend anzuwenden. Der Betreiber der Solarenergieanlage hat die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 vor Inbetriebnahme der Solarenergieanlage durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung gegenüber dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an dessen Netz die Solarenergieanlage angeschlossen werden soll, nachzuweisen. Zusätzlich hat der Betreiber der Solarenergieanlage gegenüber dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Solarenergieanlage den Abschluss der Wiedervernässung nachzuweisen. Anstelle der in Satz 4 genannten Nachweise kann der Betreiber der Solarenergieanlage folgende Nachweise vorlegen:

1. die für diese Solarenergieanlagen nach § 38 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestellte Zahlungsberechtigung, wenn die Solarenergieanlage eine besondere Solaranlage im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist oder
2. das Inbetriebnahmeprotokoll dieser Solarenergieanlage, wenn diese Solarenergieanlage eine besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist.

(7) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlich, aber nicht verfügbar sind, oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als pauschale Einmalzahlung festzusetzen. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Solarenergieanlagen 12 000 je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch die Energiespeicheranlage versiegelten Fläche.

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Solarenergieanlagen 4 800 Euro je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage bei Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, oder mit der Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durchzuführen. Eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.“

7. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Flächenbeitragswerte in“ das Wort „der“ eingefügt und wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§10a Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001“.
2. § 10 Absatz 5a wird aufgehoben.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001

(1) Die nachstehenden Absätze sind ergänzend anzuwenden, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1405 (ABl. L, 2024/1405, 17.5.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fällt.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens

nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. betrifft der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, so beträgt die Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 30 Tage; § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist in diesem Fall nicht anzuwenden;
2. sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, so bestätigt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von
 - a) 30 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft, oder
 - b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebiets nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft;
3. nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.

Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit.

(5) Ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen.“

4. § 23b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) §10a ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Städtebauprojekte im Sinne dieses Gesetzes sind Bauvorhaben einer in der Anlage 1 Nummer 18 konkretisierten Größe, die Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten.“

2. In § 14b Absatz 1 werden die Wörter „Städtebauprojekten für“ gestrichen und wird die Angabe „18.7“ durch die Angabe „18.9“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18.9“ durch die Angabe „18.10“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18.7 werden die Wörter „Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen“ durch die Wörter „sonstigen Städtebauprojektes“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 18.8 wird die folgende Nummer 18.9 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„18.9	Bau einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer maximal durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Gesamtfläche von insgesamt		
18.9.1	300 000 m ² oder mehr,	X	
18.9.2	50 000 m ² bis weniger als 300 000 m ² ;		A“

- c) Die bisherige Nummer 18.9 wird Nummer 18.10 und wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„18.10	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;“.		

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.18 werden die folgenden Nummern 1.19 und 1.20 eingefügt:

Nr.	Plan oder Programm
„1.19	Nachermittlung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2b des Energiewirtschaftsgesetzes
1.20	Infrastrukturgebietepläne nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes; für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone jedoch nur, wenn die Strategische Umweltprüfung noch nicht im Verfahren des Flächenentwicklungsplans nach Nummer 1.17

Nr.	Plan oder Programm
	durchgeführt wurde und die Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans die Umweltauswirkungen im Infrastrukturgebiet nicht mit berücksichtigt“.

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 245f wird wie folgt gefasst:

„§ 245f Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie; Evaluierung“.

b) Die Angaben zu den §§ 249a und 249b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 249a Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

§ 249b Sonderregelungen für Solarenergiegebiete

§ 249c Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie

§ 249d Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

§ 249e Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus“.

c) Folgende Angabe zu Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 2)“.

2. § 5 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3, des § 249 Absatz 2, des § 249a Absatz 1, des § 249b Absatz 1 und des § 249c Absatz 1 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.“

3. § 245e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden, wenn bei einem vollständigen Austausch

1. die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.“

4. § 245f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 245f

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie; Evaluierung“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249a darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet soll zugleich mit der Darstellung des Windenergiegebiets erfolgen, es sei denn, dies führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer wesentlich längeren Verfahrensdauer.“

5. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage zum Inhalt haben, wenn bei einem vollständigen Austausch

1. die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.“

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„In dem Plan kann bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Energie mit Ausnahme unterirdischer Wärmespeicher ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 3 können im Plan näher bestimmt werden.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ist bei der Ausweisung eines Windenergiegebiets in einem Raumordnungs- oder Bauleitplan absehbar, dass Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in dem Windenergiegebiet aus rechtlichen Gründen nur bis zu einer bestimmten Maximalhöhe zugelassen werden können, können diese Höhenbeschränkungen nachrichtlich in den Plan übernommen werden. Die Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit und in der planerischen Abwägung bleibt unberührt.“

6. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a bis 249c eingefügt:

„§ 249a

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Satzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist ausgeschlossen, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Eine Art im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 176 vom 20.7. 1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

(2) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und

3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

(3) Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass es abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Ermessen der Gemeinde steht, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange der Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist.

(4) Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 bis 3 an die Darstellung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebiets im Übrigen unbeachtlich.

§ 249b

Sonderregelungen für Solarenergiegebiete

(1) Die Gemeinde kann im Flächennutzungsplan Solarenergiegebiete darstellen. Solarenergiegebiete sind grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich für Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie für Vorhaben zur Speicherung von Energie mit Ausnahme unterirdischer Wärmespeicher, wenn die Vorhaben zur Speicherung von Energie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der in Satz 2 genannten Nutzungen können im Flächennutzungsplan bestimmt werden.

(2) In Solarenergiegebieten ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht,
2. öffentliche Belange, soweit sie nicht bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets abgewogen worden sind, nicht entgegenstehen,
3. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 hinsichtlich der Rückbau- und Bodenentsiegelungsverpflichtung gegeben sind.

§ 36 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit der Flächennutzungsplan nichts anderes bestimmt, werden insbesondere die folgenden Belange nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets umfassend abgewogen:

1. die Belange des Denkmalschutzes sowie die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Belange,

2. eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und
3. die Belange des Bodenschutzes, wobei durch Vorgaben im Plan sicherzustellen ist, dass die natürlichen Funktionen des Bodens durch die Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden oder Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen am Standort des Vorhabens kompensiert werden.

(4) Sind aufgrund der Darstellung von Solarenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten, denen Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

(5) Die Länder können bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die Absätze 2 bis 4 anzuwenden sind.

(6) Soweit sich Solarenergiegebiete nach Absatz 1 oder Vorranggebiete für Solarenergie nach Absatz 5 mit ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Im Bereich der Überschneidung ist für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 sicherstellen.

§ 249c

Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie

(1) Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b Absatz 1 sowie Gebiete nach § 30 und im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34, in denen Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig sind, können im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt, gilt die Darstellung nur für dortige Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder Nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist.

Gebiete nach Satz 2 Nummer 2 können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen.

(2) § 249a Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.“

7. Der bisherige § 249a wird § 249d.

8. Der bisherige § 249b wird § 249e und folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Flächen im Geltungsbereich zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land erklärt werden; § 249a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. In einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 können Flächen im Geltungsbereich zu Beschleunigungsgebieten für Solarenergie erklärt werden; § 249c Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 249a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

9. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3

(zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 2)

I. Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde

Nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1405 (ABl. L, 2024/1405, 17.5.2024) geändert worden ist, stellt die Gemeinde im Flächennutzungsplan, in dem Beschleunigungsgebiete für Wind- oder Solarenergie dargestellt werden, Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in den jeweiligen Beschleunigungsgebieten dar. Es steht im Ermessen der Gemeinde, dabei auch auf Leitfäden des Bundes und der Länder zurückzugreifen.

In ihren Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde die Anforderungen an die konkreten Minderungsmaßnahmen. Die Darstellung dieser Regeln ist Voraussetzung dafür, dass für ein Vorhaben der Windenergie an Land oder der Solarenergie die Erleichterungen der §§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes angewendet werden können. § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt unberührt.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen werden an den Kriterien nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgerichtet; die Kriterien werden unter Nummer II beschrieben. Die Regeln können nach Maßgabe der Nummer III aufgestellt werden.

Im Zulassungsverfahren werden auf der Grundlage der im Plan dargestellten Regeln die Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben nach Maßgabe der §§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entwickelt und gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet.

II. Ausrichtung nach den Kriterien nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Gemeinde richtet die Regeln an den folgenden Kriterien nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus:

1. Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes,

2. Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie und
3. ermittelte Umweltauswirkungen.

II.1 Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes

Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes nach dem Kriterium 1 werden auf der Grundlage aller vorhandenen Daten zu Artvorkommen einschließlich der Prüfung nach § 1a Absatz 4 sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung nach § 2 Absatz 4 bestimmt; dies sind die Prüfungsergebnisse bezogen auf die Windenergie- oder Solarenergiegebiete, die den darzustellenden Beschleunigungsgebieten zugrunde liegen. Auf die Bestandsaufnahme im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a kann Bezug genommen werden. Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen.

II.2 Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie

Arten der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologien nach dem Kriterium 2 sind die Windenergie an Land und die Solarenergie, letztere in Gestalt von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, sowie die zulässigen Speicher, jeweils einschließlich der zulässigen Nebenanlagen, insbesondere ihres Netzanschlusses.

II.3 Ermittelte Umweltauswirkungen

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nach Kriterium 3 sind zu berücksichtigen:

- a) die Kriterien nach Nummer II.1 und II.2,
- b) die Prognose im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe b,
- c) die technologiebezogenen (nicht vorhabenbezogenen) Wirkfaktoren von Windenergie und Solarenergie, die Konfliktintensität sowie die Wirksamkeit der potentiellen Minderungsmaßnahmen und
- d) die Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen besonders geschützten Arten (Erhaltungszustand, Gefährdungsgrad) und der besonders geeigneten Lebensräume dieser Arten.

Mögliche Umweltauswirkungen werden nachfolgend in den Nummern II.3.1 bis II.3.3 aufgeführt.

II.3.1 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und für die Solarenergie

- a) baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse,
- b) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes),

- c) bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- d) erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- e) Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes).

II.3.2 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

a) betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von

- aa) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- bb) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),

b) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).

II.3.3 In Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten bei klassischer Freiflächen-Photovoltaik, Agri-Photovoltaik, Moor-Photovoltaik und Solarthermie) der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

III. Regeln für Minderungsmaßnahmen

Die Gemeinde hat für das jeweilige Beschleunigungsgebiet Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Basis der Kriterien nach Nummer II darzustellen. Dabei kann sie insbesondere auf Leitfäden des Bundes und der Länder zurückgreifen.

Als Regeln für Minderungsmaßnahmen kann die Gemeinde Kategorien von Minderungsmaßnahmen sowie Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen darstellen. Bei dieser Darstellung kann die planaufstellende Behörde insbesondere Bezug nehmen auf

- a) die Darlegungen im Umweltbericht auf der Grundlage von Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe c und d,
- b) den nachfolgenden, nicht abschließenden Katalog einschließlich der allgemeinen Beispiele für Maßnahmen.

Die Kategorien von Minderungsmaßnahmen können durch die planaufstellende Behörde nach ihrem Ermessen ergänzt oder konkretisiert werden.

III.1 Kategorien von Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

- a) baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
 - bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien;
 - cc) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;
- b) anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen;
- c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare),
 - bb) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.

III.2 Kategorien von Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

- a) baubedingte Maßnahmen, insbesondere
 - aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
 - bb) Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotop;
- b) anlagenbedingte Maßnahmen, insbesondere Integration von standortangepassten Typen von Biotopelementen;
- c) betriebsbedingte Maßnahmen, insbesondere
 - aa) Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochtoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften,
 - bb) bodenschonender Betrieb (zum Beispiel kein Herbizideinsatz).

III.3 Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Speicher und Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

- a) baubedingte Maßnahmen, insbesondere
 - aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
 - bb) Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotop,

- cc) boden- und grundwasserschonender und rückstandsloser Rückbau;
- b) anlagenbedingte Maßnahmen, insbesondere
 - aa) Begrenzung der maximal versiegelten Fläche,
 - bb) Integration von standortangepassten Typen von Biotop-elementen,
 - cc) Dachbegrünung,
 - dd) Sicherstellung, dass bei thermischer Beeinflussung des Grundwassers und von Oberflächengewässern diese gering gehalten wird;
- c) betriebsbedingte Maßnahmen, insbesondere Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochtoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften.“

Artikel 5

Änderung der Planzeichenverordnung

Die Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.4.2. werden die folgenden Nummern 1.5., 1.5.1., 1.5.2. und 1.5.3. eingefügt:

„1.5. Besondere Gebiete für die Wind- und Solarenergie im Flächennutzungsplan (§§ 249a bis 249c BauGB)

1.5.1. Solarenergiegebiete (§ 249b BauGB)



Orange mittel

Bei Überlagerung mit einem Windenergiegebiet (§ 249b Absatz 6 BauGB) kann zur weiteren Unterscheidung eine andere Bezeichnung verwendet werden (z.B. WINDSOL).

1.5.2. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie (§ 249a BauGB)



Orange mittel

1.5.3. Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie (§ 249c BauGB)



Orange mittel“.

2. Die bisherige Nummer 1.5. wird Nummer 1.6.

Artikel 6

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28 Sonderregelung für die Windenergie an Land

§ 29 Sonderregelung für die Solarenergie“.

b) Folgende Angabe zu Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 Satz 4)“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung); ebenfalls kann festgelegt werden, dass“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 6 und 7 wird aufgehoben.

3. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 27 werden die folgenden § 28 und § 29 eingefügt:

„§ 28

Sonderregelung für die Windenergie an Land

(1) Auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden; § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Eine Art im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 176 vom 20.7. 1993, S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

(3) Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass es abweichend von der Verpflichtung in Absatz 2 Satz 1, im Ermessen der planaufstellenden Behörde steht, zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sobald und solange der Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist. § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 erfolgen.

(5) Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 2 bis 5 über die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist für die Rechtswirksamkeit des Vorranggebiets im Übrigen unbeachtlich.

§ 29

Sonderregelung für die Solarenergie

(1) Auf Vorranggebiete für Solarenergie ist § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 nicht anzuwenden.

(2) Vorranggebiete für Solarenergie können zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie ausgewiesen werden, soweit sie nicht

1. in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Nationalen Naturmonumenten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,
2. in Gebieten liegen mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist, oder
3. in und über Gewässern liegen.

Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. § 28 Absatz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 erfolgen.“

5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3

(zu § 28 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 Satz 4)

Regeln für Minderungsmaßnahmen

I. Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die planaufstellende Behörde (§ 28 Absatz 4 Satz 3 sowie § 29 Absatz 2 Satz 4)

Nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1405 (ABl. L, 2024/1405, 17.5.2024) geändert worden ist, stellt die planaufstellende Behörde im Raumordnungsplan, in dem Beschleunigungsgebiete für Wind- oder Solarenergie ausgewiesen werden, Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in den jeweiligen Beschleunigungsgebieten auf. Es steht im Ermessen der planaufstellenden Behörde, dabei auch auf Leitfäden des Bundes und der Länder zurückzugreifen.

In ihren Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die planaufstellende Behörde die Anforderungen an die konkreten Minderungsmaßnahmen. Die Aufstellung dieser Regeln ist Voraussetzung dafür, dass auf ein Vorhaben der Windenergie an Land oder der Solarenergie die Erleichterungen der §§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes angewendet werden können. § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt unberührt.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen werden an den Kriterien nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgerichtet; die Kriterien werden unter Nummer II. beschrieben. Die Regeln können nach Maßgabe der Nummer III. aufgestellt werden.

Im Zulassungsverfahren werden auf der Grundlage der im Plan aufgestellten Regeln die Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben nach Maßgabe der §§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entwickelt und gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet.

II. Ausrichtung nach den Kriterien nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die planaufstellende Behörde richtet die Regeln an den folgenden Kriterien nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus:

1. Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes,
2. Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie und
3. ermittelte Umweltauswirkungen.

II.1 Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes

Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes nach dem Kriterium 1 werden auf der Grundlage aller vorhandenen Daten zu Artvorkommen einschließlich der Prüfung nach § 7 Absatz 6 sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 bestimmt; dies sind die Prüfungsergebnisse bezogen auf die Windenergie- oder Solarenergiegebiete, die den auszuweisenden Beschleunigungsgebieten zugrunde liegen. Auf die Bestandsaufnahme im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a kann Bezug genommen werden. Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen.

II.2 Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie

Arten der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologien nach dem Kriterium 2 sind die Windenergie an Land und die Solarenergie, letztere in Gestalt von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, sowie die zulässigen Speicher, jeweils einschließlich der zulässigen Nebenanlagen, insbesondere ihres Netzanschlusses.

II.3 Ermittelte Umweltauswirkungen

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nach dem Kriterium 3 sind zu berücksichtigen:

- a) die Kriterien nach II.1 und II.2,
- b) die Prognose im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe b,
- c) die technologiebezogenen (nicht vorhabenbezogenen) Wirkfaktoren von Windenergie und Solarenergie, die Konfliktintensität sowie die Wirksamkeit der potentiellen Minderungsmaßnahmen und
- d) die Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen besonders geschützten Arten (Erhaltungszustand, Gefährungsgrad) und der besonders geeigneten Lebensräume dieser Arten.

Mögliche Umweltauswirkungen werden nachfolgend in den Nummern II.3.1 bis II.3.3 aufgeführt.

II.3.1 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

- a) baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse,

- b) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- c) bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- d) erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- e) Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes);

II.3.2 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

- a) betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von
 - aa) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
 - bb) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
 - cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),
- b) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich der Fledermäuse (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes);

II.3.3 In Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten bei klassischer Freiflächen-Photovoltaik, Agri-Photovoltaik, Moor-Photovoltaik und Solarthermie) der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

III. Regeln für Minderungsmaßnahmen

Die planaufstellende Behörde kann für das jeweilige Beschleunigungsgebiet Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Basis der Kriterien nach Nummer II. aufstellen. Dabei kann sie insbesondere auf Leitfäden des Bundes und der Länder zurückgreifen.

Als Regeln für Minderungsmaßnahmen kann die planaufstellende Behörde Kategorien von Minderungsmaßnahmen sowie Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen aufstellen. Bei dieser Aufstellung kann die planaufstellende Behörde insbesondere Bezug nehmen auf

- a) die Darlegungen im Umweltbericht auf der Grundlage von Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe c und d,
- b) den nachfolgenden, nicht abschließenden Katalog einschließlich der allgemeinen Beispiele für Maßnahmen.

Die Kategorien von Minderungsmaßnahmen können durch die planaufstellende Behörde nach ihrem Ermessen ergänzt oder konkretisiert werden.

III.1 Kategorien von Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

a) baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,

bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,

cc) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;

b) anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen;

c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare),

bb) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.

III.2 Kategorien von Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

a) baubedingte Maßnahmen, insbesondere

aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,

bb) Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotope;

b) anlagenbedingte Maßnahmen, insbesondere Integration von standortangepassten Typen von Biotopelementen;

c) betriebsbedingte Maßnahmen, insbesondere

aa) Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochtoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften,

bb) bodenschonender Betrieb (zum Beispiel kein Herbizideinsatz).

III.3 Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Speicher und Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und in Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

a) baubedingte Maßnahmen, insbesondere

aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,

- bb) Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotope,
- cc) boden- und grundwasserschonender Rückbau;
- b) anlagenbedingte Maßnahmen, insbesondere
 - aa) Begrenzung der maximal versiegelten Fläche,
 - bb) Integration von standortangepassten Typen von Biotopelementen,
 - cc) Dachbegrünung,
 - dd) Sicherstellung, dass bei thermischer Beeinflussung des Grundwassers und von Oberflächengewässern diese gering gehalten wird;
- c) betriebsbedingte Maßnahmen, insbesondere Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochtoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften.“

Artikel 7

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bebauungsplans“ die Wörter „oder vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuchs“ eingefügt und wird das Wort „Bebauungsplan“ durch die Wörter „solcher Plan“ ersetzt und werden nach dem Wort „beschlossen“ die Wörter „oder genehmigt“ eingefügt.
2. Dem § 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten nicht als eine Anlage eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches oder in einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuches oder in einem Vorranggebiet für Solarenergie in einem Raumordnungsplan, auf welches § 249b Absatz 5 des Baugesetzbuches anzuwenden ist, errichtet wurde.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, h und i werden jeweils die Wörter „über die Aufstellung oder Änderung“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei der Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, h und i stehen die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuchs oder die Bekanntmachung des Raumordnungsplans mit einem Vorranggebiet für Solarenergie, auf welches § 249b Absatz

5 des Baugesetzbuchs anzuwenden ist, dem Beschluss des Bebauungsplans gleich“.

- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bebauungsplans“ die Wörter „, eines genehmigten Flächennutzungsplans nach Absatz 1b oder eines bekanntgemachten Raumordnungsplans nach Absatz 1b“ eingefügt und wird das Wort „Bebauungsplan“ durch das Wort „Plan“ ersetzt.
- 4. In § 37c Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „über die Aufstellung“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bebauungsplans“ die Wörter „, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuchs oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Raumordnungsplans mit einem Vorranggebiet für Solarenergie, auf welches § 249b Absatz 5 des Baugesetzbuchs anzuwenden ist,“ eingefügt.
 - 5. In § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „über die Aufstellung oder Änderung“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bebauungsplans“ die Wörter „, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuchs oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Raumordnungsplans mit einem Vorranggebiet für Solarenergie, auf welches § 249b Absatz 5 des Baugesetzbuchs anzuwenden ist,“ eingefügt.
 - 6. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Doppelbuchstaben bb und cc werden jeweils die Wörter „über die Aufstellung“ und „oder Änderung“ gestrichen.
 - bb) Im Doppelbuchstaben dd werden die Wörter „über die Aufstellung“ und die Wörter „über die Aufstellung oder Änderung“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei der Anwendung von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c stehen Solarenergiegebiete nach § 249b des Baugesetzbuchs oder Vorranggebiete für Solarenergie in Raumordnungsplänen, auf welche § 249b Absatz 5 des Baugesetzbuchs anzuwenden ist, den Bereichen von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs gleich. An die Stelle des Beschlusses des Bebauungsplans tritt die Genehmigung des Flächennutzungsplans oder die Bekanntmachung des Raumordnungsplans.“
 - 7. In § 85 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „über die Aufstellung oder Änderung“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bebauungsplans“ die Wörter „, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit einem Solarenergiegebiet nach § 249b des Baugesetzbuchs oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Raumordnungsplans mit einem Vorranggebiet, auf welches § 249b Absatz 5 des Baugesetzbuchs anzuwenden ist,“ eingefügt.
 - 8. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. zur Anzahl und zum Umfang der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
- 9. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ die Wörter „und von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bauleitplanung“ die Wörter „, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil es sich dabei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Der Bericht nach Absatz 3 umfasst zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes unter Berücksichtigung des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und enthält insbesondere Angaben über“.
 - bb) In den Nummern 3 und 5 werden jeweils nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt und nach den Wörtern „des Umweltbundesamtes und“ die Wörter „der Bundesnetzagentur und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2026 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

10. Dem § 100 wird folgender Absatz 43 angefügt:

„(43) § 24 Absatz 2 Satz 3 ist nicht auf Anlagen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] in Betrieb genommen wurden.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Die Artikel 16 ff. der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten hierzu Regelungen zum Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Eine wesentliche Beschleunigungsmaßnahme besteht darin, dass in den Mitgliedstaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. In den Beschleunigungsgebieten werden Vorhaben sodann in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren unter den besonderen Erleichterungen und Vorgaben des Artikels 16a zugelassen.

Darüber hinaus trifft Artikel 16 Regelungen für alle unter die Richtlinie fallenden Genehmigungsverfahren, Artikel 16b für Genehmigungsverfahren für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Damit soll eine weitere Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt erreicht werden. Die Vorgaben gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes vorhandene Regelungen hinaus.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich spätestens bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden musste.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Zudem soll die Rechtsänderung gewährleisten, dass insbesondere die dem Artenschutz dienenden Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land sowie Solarenergie um.

Hierzu werden Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), im Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorgaben für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im BauGB sowie im ROG soll geregelt werden, sogenannte Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie gemäß Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen.

Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

Für Vorhaben im Bereich der Windenergie an Land in den Beschleunigungsgebieten werden Sonderregelungen über das Zulassungsverfahren geschaffen. Die Modifikationen und Erleichterungen der Richtlinie im Hinblick auf die Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.

Genehmigungsverfahren auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehene Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben, auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten, werden im BImSchG umgesetzt.

Monitoring der Beschleunigungsgebiete

Um ein Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, werden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert.

Keine gesetzliche Umsetzung erfordert dagegen Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die dort vorgesehene Erfassung des inländischen Flächenpotenzials erfolgt auf Grundlage der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellten Studie "Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030". Anhand der für die Nutzung der Windenergie einschlägigen Kriterien werden hier die Potenzialflächen untersucht und abgegrenzt. Es ist zu erwarten, dass der Umfang der dort dargestellten Potenzialflächen über den für den nationalen Beitrag Deutschlands in Höhe eines Anteils von 40 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zum EU-Gesamtziel bis zum Jahr 2030 erforderlichen Umfang deutlich hinausgehen wird. Die Ausweisung der Flächen, welche mit den Ausbauzielen des EEG und dem im deutschen nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Zielpfaden im Einklang stehen, erfolgt in Deutschland in den Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen der Länder bzw. Kommunen.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen. Soweit diese Richtlinie Spielräume für die mitgliedstaatliche Umsetzung belässt, werden diese in einer Weise genutzt, die dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien effektiv Rechnung trägt. Hierzu wird im Rahmen der Begründung der einzelnen Vorschriften weiter ausgeführt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 1 und 6 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen der bundeseinheitlich ausgestalteten Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologien, speziell durch vereinfachte Vorgaben zur Zulassung der dazugehörigen Einrichtungen. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Zum Teil stützen sich die Regelungen in Artikel 1 auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 (Naturschutz).

Soweit Artikel 1 Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, werden diese für den Bereich der Windenergie an Land nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder geregelt (siehe den Entwurf des § 6b Absatz 7 WindBG). Das besondere Bedürfnis für eine bundesrechtliche Regelung ergibt sich aus den folgenden Erwägungen: § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regelt die Zulassung von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten. Die Regelung enthält Sondervorschriften zu den Regelungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das im Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls abweichungsfest geregelt ist (siehe § 73 BImSchG). Bundesrechtliche Standards sind bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten ebenso erforderlich wie bei Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Insofern gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16) entsprechend. Ohne die Vorschrift des § 6b Absatz 7 WindBG könnten die Länder von den Vorgaben des § 6b WindBG insoweit abweichen, wie die Richtlinie 2018/2001 den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Rechts lässt. Dies würde zu einem Auseinanderfallen der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen an Land in den verschiedenen Bundesländern führen. Bundeseinheitliche Standards sind jedoch erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Ein Auseinanderfallen des Zulassungsrechts für Windenergieanlagen würde erhebliche Hemmnisse für den Windenergieausbau an Land begründen, damit dem Beschleunigungsziel der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuwiderlaufen und das Erreichen der Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefährden. Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier zudem, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige Abstimmungen zwischen Behörden unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitliches Regeln folgendes Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus. Zuletzt würde das Tätigwerden von Windenergie-Projektierern in verschiedenen Bundesländern durch ein Auseinanderfallen des Zulassungsrechts erheblich erschwert und dadurch der Ausbau der Windenergie an Land verzögert. Artikel 1 regelt das

Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes im Bereich der Windenergie an Land ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Artikel 2 regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder (siehe § 73 BImSchG). Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Im Hinblick auf die Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 3 dieses Gesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Wesentlichen aus Artikel 74 Nummer 18 des Grundgesetzes. Lediglich die Einfügung der neuen Nummern 1.19 und 1.20 in Anlage 5 UVPG beruht als Folgeänderung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Netze auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nummer 11 (Energiewirtschaft).

Für die Novellierung des Baugesetzbuchs (Artikel 4 dieses Gesetzes) ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den städtebaulichen Grundstücksverkehr und das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG) zuständig. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG ist auch der Kompetenztitel für die in Artikel 5 vorgesehenen Änderungen der Planzeichenverordnung. Die insoweit vorgesehenen Änderungen von Verordnungsrecht erweisen sich als Anpassungen im Rahmen einer Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber. Es handelt sich um unmittelbare Folgeänderungen zu den neu einzuführenden §§ 249a bis 249c BauGB. Um eine widerspruchsfreie Rechtsetzung sicherzustellen, ist ein einheitliches Rechtsetzungsverfahren erforderlich. Die Änderungen des Raumordnungsgesetzes (Artikel 6 dieses Gesetzes) werden auf die Kompetenz für das Raumordnungsrecht in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 GG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82).

Der Entwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 entsprechend deren Erwägungsgrund Nummer 30 in Einklang mit dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“) um. Ebenso ist dieser Entwurf mit den Verpflichtungen aus dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vereinbar. Der Anwendungsbereich weiterer völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von Zulassungsverfahren im Bereich der Windenergie an Land sowie Solarenergie. Dadurch werden sowohl die Vorhabenträger als auch die Verwaltung entlastet.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die Regelungen, die der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dienen, in einer gesonderten Vorschrift verortet (§ 10a BImSchG). So wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesumweltministeriums das BImSchG vereinfacht und die Rechtsanwendung erleichtert. Es ist davon auszugehen, dass die in § 10a BImSchG geregelte Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Anlagen perspektivisch zu einer Verwaltungsvereinfachung führt und die Verfahrensdauer durchschnittlich um 10 Prozent verkürzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen. Sie stehen damit im Einklang mit den gesetzlich verankerten Ausbauzielen im Bereich der Windenergie an Land und Solarenergie nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. So trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Zielvorgabe 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Zielvorgabe 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem

der Ausbau von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten. Etwaige sich dennoch ergebende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes wären finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan bzw. Sondervermögen gegenzufinanzieren.

Die Sonderabgaben gemäß § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden als echte zweckgebundene Einnahmen bei Kapitel 1604 Titel 111 01 vereinnahmt und bei Kapitel 1604 Titel 894 02 (Bundesnaturschutzfonds) verausgabt. Das nationale Artenhilfsprogramm ist Bestandteil des Bundesnaturschutzfonds.

Die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz wirken sich mindernd auf die zu erwartenden zweckgebundenen Einnahmen aus den Sonderabgaben gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz aus.

Eine Schätzung der Höhe der zu erwartenden Einnahmen, insbesondere aufgegliedert nach Jahren, ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich. Dementsprechend kann aktuell auch noch keine Schätzung der erwarteten Minderung der zweckgebundenen Einnahmen infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie vorgenommen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden durch die Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz entlastet, da die Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten vereinfacht werden.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land resultiert die größte Einsparung für die Vorhabenträger aus dem Entfall von Kartierungen. Darüber hinaus können im Zulassungsverfahren (je nach Umfang des Vorhabens) beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) entfallen.

Bis 2030 wird im Bereich der Windenergie an Land ein Zubau von 10 GW pro Jahr angestrebt. Die Stromerzeugung einer einzelnen Windenergieanlage liegt aktuell bei ca. 7 MW. In der Vergangenheit wurden durchschnittlich 4 bis 6 Anlagen zusammen in einem Zulassungsverfahren genehmigt. Aufgrund der weiteren zu erwartenden Flächen, die zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte des WindBG für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass sich die Größe der Projekte leicht erhöhen wird.

Es wird somit von durchschnittlich 7 Anlagen pro Genehmigung ausgegangen. Die gerundete Fallzahl liegt bei 200 Genehmigungen pro Jahr.

Die ersparten Kosten für Kartierungen werden mit 75 000 Euro je Kartierung angesetzt. Die Kosten der entfallenden Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungen bewegen sich jeweils zwischen 5 000 Euro und 10 000 Euro. Im Schnitt wird von insgesamt 80 000 Euro eingesparten Sachkosten je Vorhaben ausgegangen. Je nach Vorhaben können die Sachkosten hiervon jedoch abweichen, da die Vorhaben sowie die jeweiligen Umweltauswirkungen sehr heterogen sind.

Aufgrund dieser Annahmen wird durch die Erleichterungen des § 6b WindBG für Windenergieanlagen an Land von einer Einsparung von ca. 16 000 000 Euro pro Jahr ausgegangen.

Bei der Genehmigung von Solaranlagen ist davon auszugehen, dass in erster Linie Solaranlagen ab ca. einem Megawatt in Beschleunigungsgebieten errichtet und daher vom Gesetzentwurf betroffen sein werden. Nach Auswertung des Marktstammdatenregisters wurden vom 01.01. bis zum 30.04.2024 524 Einheiten über 1 MW registriert. Für das gesamte Jahr ergibt dies 1 572 Einheiten. Hiervon werden 10 bis 15 Prozent in Beschleunigungsgebieten realisiert. Dies ergibt eine gerundete Fallzahl von 200 Genehmigungen pro Jahr.

Im Hinblick auf Umweltprüfungen erweist sich das Genehmigungsverfahren für Solarenergie im Regelfall deutlich weniger aufwendig als im Bereich Windenergie an Land. Im Vergleich zur Windenergie an Land werden daher 10 Prozent der Ersparnis angesetzt, da in dieser Grundgesamtheit auch relativ kleine Anlagen enthalten sind. Die eingesparten Sachkosten liegen bei 8 000 Euro je Vorhaben. In der Folge ist davon auszugehen, dass insgesamt 1 600 000 Euro pro Jahr eingespart werden.

Die Regelungen der §§ 6b und 6c WindBG sehen zwar Minderungsmaßnahmen und Zahlungen in Artenhilfsprogramme durch die Betreiber vor. Da sich die materiellen Umwelt- und Artenschutzanforderungen durch dieses Gesetz im Vergleich zum Status quo nicht wesentlich ändern, ist insoweit jedoch mit keinem erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand seitens der Betreiber zu rechnen. In der Summe ist von einem Überwiegen der oben genannten Entlastungen auszugehen.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Hinsichtlich der Vorgabe, das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen, ist nicht von einem Mehraufwand für die Wirtschaft auszugehen, da inzwischen bei den Trägern von Vorhaben ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet werden.

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen mithin nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen des Baugesetzbuchs entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes und der Länder. Für die kommunale Ebene ist der im Folgenden dargestellte Mehraufwand zu erwarten:

§ 249a führt zu einem Mehraufwand der Verwaltung auf kommunaler Ebene, da zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich sind. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die in Absatz 1 Satz 2

Nummer 1 genannten Gebiet sind räumlich definiert, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen. Für die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann auf die Anlage 3 verwiesen und auf den bis Sommer 2024 zu erarbeitenden Leitfaden zurückgegriffen werden. Daher wird angenommen, dass der Mehraufwand sich je Beschleunigungsgebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan auf 5 Stunden beschränkt. Bei Zugrundelegung des Lohnkostenansatzes von 40,20 Euro (vgl. Leitfaden, S. 69, durchschnittliche Lohnkosten für Kommunen) ergibt sich damit ein Kostenaufwand von rund 200 Euro pro Beschleunigungsgebiet.

Schwierig zu schätzen ist die Fallzahl an Flächennutzungsplänen, die ein oder mehrere Beschleunigungsgebiete für die Windenergie darstellen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes werden pro Jahr rund 1 800 Flächennutzungspläne aufgestellt, ergänzt oder geändert. Es wird angenommen, dass Windenergiegebiete vornehmlich auf Ebene der Raumordnung ausgewiesen werden und nur in 5 Prozent der Fälle ein Flächennutzungsplan zusätzlich ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausweist. Insgesamt wird der Mehraufwand für die Verwaltung daher auf rund 18 000 Euro pro Jahr geschätzt (90 Flächennutzungspläne mit je 200 Euro).

§ 249a BauGB setzt die Beschleunigungsgebiete im Sinne der Art. 15c, 16a RL (EU) 2018/2001 um und ermöglicht damit Beschleunigungen und Entlastungen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Für die Verwaltung ergibt sich aus der Einführung des § 249b BauGB eine Entlastung.

§ 249b BauGB soll bewirken, dass es für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie im (bisherigen) Außenbereich nur einer Darstellung in einem Flächennutzungsplan, nicht aber einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf. Die Anforderungen an die Aufstellung des Flächennutzungsplans erhöhen sich insbesondere aufgrund der Verlagerung der in § 249b BauGB genannten Prüfungspunkte auf das Planverfahren geringfügig, während die Ebene des Bebauungsplans vollständig wegfällt.

Zur Ermittlung der Einsparungen durch den Wegfall des Bebauungsplans wird auf die Annahmen zu den Kosten solcher Pläne nach § 21 HOAI zurückgegriffen. Die durchschnittliche Flächengröße bei Freiflächen-PV beträgt 15 ha auf Konversionsflächen und 8,8 Hektar auf Verkehrsflächen (Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/60-pv-freiflaechenanlagen-auf-waldflaechen>). Mangels anderer Anhaltspunkte wird davon ausgegangen, dass Freiflächen-PV zu gleichen Teilen auf Konversionsflächen wie auf Verkehrsflächen errichtet wird. Daraus folgt eine Durchschnittsgröße einer Anlage von 11,9 ha.

Um abzubilden, dass sich der Aufwand bei der Erstellung der Flächennutzungspläne bei Ausweisung von Solarenergiegebieten geringfügig erhöht, und weil die eingesparten Bebauungspläne für Freiflächen-PV sich in der Regel nicht mit Vornutzungen auseinandersetzen müssen, wird vereinfachend davon ausgegangen, dass Bebauungspläne mit geringen Anforderungen im Sinne des § 21 HOAI wegfallen. Als ersparte Kosten je Bebauungsplan sind damit 25 000 Euro anzunehmen.

Schwierig zu schätzen ist die Fallzahl, also die Frage, wie viele Bebauungspläne erspart werden. Das Statistische Bundesamt hat eine Fallzahl von 90 Freiflächensolaranlagen ermittelt, die in der Vergangenheit jährlich errichtet werden. Angesichts der von der Bundesregierung geplanten Ausbaupfade für PV, die eine signifikante Steigerung in den nächsten Jahren vorgeben (§ 4 EEG), und der mit dem WPG und GEG eingeschlagenen Weg der fossilsfreien Wärmeversorgung, die die Bedeutung der Freiflächen-Solarthermie steigern wird, ist künftig von deutlich wachsenden Projektzahlen auszugehen. Als Fallzahl werden daher 150 Freiflächensolaranlagen jährlich angenommen, für die ein Bebauungsplan hätte aufgestellt werden müssen. Bei Zugrundelegung der Annahme, dass in allen Fällen von der Möglichkeit des § 249b BauGB Gebrauch gemacht wird, ergibt sich eine Entlastung von

rund 3,8 Mio. Euro (25 000 x 150). § 249b BauGB ist weiterhin Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung der Beschleunigungsgebiete im Sinne der Art. 15c, 16a RL (EU) 2018/2001, aus der weitere Beschleunigungswirkungen und Entlastungen des Genehmigungsverfahrens folgen.

Wird angenommen, dass sämtliche Solarenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, verringert sich die Entlastung – analog der Annahme bei der Windenergie – um 200 Euro je Plan, also bei 150 Plänen um insgesamt 30 000 Euro. Dem stehen dann allerdings weitere Entlastungen auf Ebene der Genehmigungsverfahren gegenüber.

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes, wohl aber auf der der Länder und Regionen.

§ 28 Absatz 1 ROG führt als reine Umstellung bestehender gesetzlicher Regelungen zu keinem bezifferbaren Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

§ 28 Absatz 2 führt zu einem Mehraufwand der Verwaltung auf Ebene der Länder und Regionen, da zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Raumordnungsplanes erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich sind. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Gebiete sind räumlich festgelegt, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen. Des Weiteren erfolgen Festlegungen von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

In Deutschland existieren derzeit 13 landesweite Raumordnungspläne einschließlich eines gemeinsamen Plans für Berlin und Brandenburg. Hinzu kommen nach Angaben des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bundesweit insgesamt 105 Regionalpläne. Damit beläuft sich die Gesamtzahl aller in Betracht kommenden Pläne auf 118. Es wird angenommen, dass Windenergiegebiete zu 95 Prozent auf Ebene der Raumordnung ausgewiesen werden, weshalb davon ausgegangen wird, dass gerundet in 112 der 118 Raumordnungspläne in Deutschland Beschleunigungsgebiete eingeführt werden. In schätzungsweise 5 Prozent dieser Pläne, die Beschleunigungsgebiete ausweisen, werden wiederum Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten im Wege einer eigenständigen Planaufstellung, -änderung oder -ergänzung erfolgen. Dies sind voraussichtlich gerundet 6 Raumordnungspläne. Dagegen wird schätzungsweise in 95 Prozent der Fälle die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in ein Planverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG integriert, somit bei gerundet 106 Plänen.

Zu einem hohen Aufwand führt die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Kosten einer eigenständigen Raumplanung belaufen sich generell auf ca. 30 000 Euro pro Plan. Diese Zahl wäre im Fall der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten jedoch deutlich zu hoch angesetzt, da das Planungsverfahren, wenn es sich nur um die Festlegung von Beschleunigungsgebieten handelt, deutlich einfacher und schneller erfolgen kann als bei einem vollumfänglichen Plan. Zudem stehen die Vorranggebiete für Windenergie schon fest, und die zusätzlichen Anforderungen für Beschleunigungsgebiete sind bereits umfassend normiert und erfordern daher im Vergleich zu anderen Gebieten einen deutlich geringeren Gestaltungs- und Abwägungsaufwand der Planungsbehörden.

Daher wird der einmalige Mehraufwand für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem eigenständigen Planungsverfahren auf 10 000 Euro pro Plan und damit in Summe auf 60 000 Euro für sechs Pläne geschätzt.

Hingegen wird die integrierte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in bereits laufenden Planaufstellungsverfahren bei den übrigen 95 Prozent der Pläne, in welchen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, zu deutlich geringeren Kosten pro Raumordnungsplan führen. Denn es bedarf nicht des Verwaltungsaufwands für ein eigenständiges Planungsverfahren.

Konkret ist für die Ausweisung dieser „integrierten“ Beschleunigungsgebiete von einem zusätzlichen zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro Plan auszugehen. Bei vorsichtig zugrunde gelegten Lohnkosten von 50 Euro pro Stunde beläuft sich der Mehraufwand pro Raumordnungsplan auf insgesamt 1 500 Euro. Für alle 106 Pläne, bei denen Beschleunigungsgebiete in einem laufenden Planaufstellungsverfahren ausgewiesen würden, würde dies einen Mehraufwand von rund 160 000 Euro ergeben.

Zusammengenommen ergibt sich damit für alle Raumordnungspläne, in welchen voraussichtlich Beschleunigungsgebiete für die Windenergie auszuweisen sind (sowohl isoliert als auch integriert in ein laufendes Planaufstellungsverfahren), ein einmaliger Mehraufwand der Verwaltung von rund 220 000 Euro (60 000 Euro + 160 000 Euro).

§ 29 ROG führt aufgrund der optionalen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie durch die Raumordnungsbehörden sowie des schätzungsweise deutlich höheren Anteils der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie zu einem deutlich geringeren Mehraufwand der Verwaltung. Es ist von einer merkbar geringeren „integrierten“ oder „selbständigen“ Planausweisung auszugehen.

Insbesondere wird die Zahl von Plänen auch aufgrund fehlender Flächenbeitragsverpflichtungen, anders als im WindBG, deutlich geringer bei Beschleunigungsgebieten für Solarenergie ausfallen.

Es ist daher schätzungsweise von einer Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie in 15 Plänen, hiervon 10 integrierte und 5 selbständige Ausweisungen, auszugehen.

Auch hier sind die selbständige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mit 10 000 Euro pro Plan und die integrierte Ausweisung mit 1 500 Euro pro Plan zu beziffern.

Damit beziffert sich der einmalige Mehraufwand für die Verwaltung für alle Raumordnungspläne mit Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie auf $(10 \times 1\,500 + 5 \times 10\,000 =)$ 65 000 Euro.

Zusammengenommen ergibt sich damit für alle Raumordnungspläne mit Beschleunigungsgebieten für die Windenergie und für die Solarenergie, in welchen voraussichtlich Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind (sowohl isoliert als auch integriert in ein laufendes Planaufstellungsverfahren), ein einmaliger Mehraufwand der Verwaltung von rund 285 000 Euro (220 000 Euro + 65 000 Euro).

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsteht auf der Ebene des Bundes kein Erfüllungsaufwand; auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, im Einzelnen:

Die Vorgabe des § 10a Absatz 5 BImSchG, das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen, betrifft den Vollzug durch die Länder. Auf der Ebene des Bundes entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Verwaltung der Länder ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung des Genehmigungsverfahrens setzt grundsätzlich voraus, dass die Verwaltung entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhält. Bereits das geltende Immissionsschutzrecht des Bundes ermöglicht eine elektronische Durchführung der betroffenen Genehmigungsverfahren. In den vergangenen Jahren sind durch das Planungssicherstellungsgesetz

(PlanSiG) digitale Instrumente, unter anderem für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, etabliert worden. § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bietet elektronische Ersatzmöglichkeiten für die durch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG angeordnete Schriftform des Genehmigungsbescheids. Etwaigem durch die Pflicht zur vollständig elektronischen Durchführung der Genehmigungsverfahren entstehendem Mehraufwand stehen voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Die Vorgaben zum Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten nach §§ 6b und 6c WindBG betreffen ebenfalls den Vollzug durch die Länder. Auf Ebene des Bundes entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Verwaltung der Länder ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, da im Genehmigungsverfahren Prüfschritte entfallen und Verfahren vereinfacht werden.

So entfällt durch die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Hinblick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land insbesondere der Aufwand für die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder die UVP-Vorprüfung auf Verwaltungsseite für die zuständigen Behörden in den Ländern.

Es wird davon ausgegangen, dass zukünftige Windenergie-Projekte hauptsächlich in Beschleunigungsgebieten errichtet werden. Ausgehend von den geschätzten 200 Genehmigungen pro Jahr sind Projekte mit 20 oder mehr Anlagen obligatorisch UVP-pflichtig bzw. ab 3 Anlagen UVP-vorprüfungspflichtig. Es wird angenommen, dass der Entfall der UVP-Prüfung auf 75 Prozent der Genehmigungen zutrifft. Das ergibt eine Fallzahl von 150 Genehmigungen. Der Arbeitsaufwand für die UVP hängt von der Komplexität sowie dem Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung ab. Diese Erleichterungen überwiegen den Erfüllungsaufwand, der sich durch das neue Überprüfungsverfahren gemäß §§ 6b und 6c WindBG ergeben wird, weil diese Verfahren im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weniger voraussetzungsstark und deutlich schlanker sind. Die jeweilige Prüfung ist auf Grundlage schon vorhandener Daten durchzuführen, eine zusätzliche behördliche Datenerhebung ist nicht gefordert. Im Mittel kann von einer Entlastung von 10 Arbeitstagen ausgegangen werden. Der Lohnsatz des gehobenen Dienstes auf Länderebene beträgt 43,90 Euro. Die Einsparungen lägen nach den zugrunde gelegten Annahmen bei 526 800 Euro. Im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des weniger komplexen Genehmigungsverfahrens pro Fall ein halber Arbeitstag in der Verwaltung eingespart werden kann. Bei einer geschätzten Fallzahl von 200 Genehmigungen im Jahr ergibt sich daraus eine Einsparung von 35 120 Euro pro Jahr.

Die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wirken sich wie folgt auf den Aufwand der Verwaltungen auf Ebene von Bund und Ländern aus:

Durch die Änderung der §§ 97, 98 EEG wird das bestehende Monitoring-System des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welches sich bereits auf die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezieht, auf die zusätzliche Ausweisung dieser Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG erweitert. Für die Länder folgt hieraus kein erheblicher Mehraufwand, weil es sich um eine ergänzende Angabe der ohnehin zu liefernden (Geo-)Daten handelt und mit Überschneidungen der Daten zu rechnen ist. Auch auf Bundesebene ist kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da die Datensätze im Rahmen der bestehenden Prozesse ohnehin ausgewertet werden und an die bestehenden Berichtspflichten angeknüpft wird.

Weiter führt die Anpassung des § 97 EEG dahingehend zu einer Entlastung der Verwaltung, dass die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens zwei auf mindestens eine reduziert wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand auf Ebene von Bund und Ländern entsprechend reduziert. Die Anpassung der jährlichen Frist zur Veröffentlichung des Monitoringberichts in § 98 EEG hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der

Verwaltung. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen des EEG um rechtliche Folgeanpassungen ohne Auswirkungen auf den Aufwand der Verwaltungen.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz schafft in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 verbesserte Rahmenbedingungen und zusätzliche Möglichkeiten, um insbesondere den Ausbau von Solarenergieanlagen durch eine großräumige Planung zu steuern. Ziel des Gesetzes ist es mithin, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und zu erleichtern. Der Entwurf dient dazu, die gesetzlich festgelegten Flächen- und Ausbauziele des WindBG und EEG 2024 zu erreichen. Sofern die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beschleunigungsgebiete überregional zu planen, können örtliche Anliegen und Standortoptimierungen weniger wirksam in die Planungen eingebracht werden, was zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Zugänglichkeit der Landschaft und Beeinträchtigung von Ortslagen und der Akzeptanz der Maßnahme führen kann. Vom Ausbau der erneuerbaren Energien sind ländliche Räume deutlich stärker betroffen als andere Räume. Dennoch versucht das Gesetz, die Berücksichtigung der örtlichen Interessen in Einklang mit dem übergeordneten Anspruch auf möglichst effiziente großräumige Planung zu halten. Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit werden insoweit als erforderlich angesehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzesentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie an Land, Solarenergie) erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Zudem dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

Für das WindBG ist eine Evaluierung in § 7 WindBG bereits vorgesehen. Danach berichtet die Bundesregierung nach § 98 Absatz 4 des EEG zum Stand der Umsetzung des WindBG. Diese Evaluierung bleibt von diesem Gesetzesentwurf unberührt. Das dieser Evaluierung zugrundeliegende Monitoring nach §§ 97, 98 EEG wird durch Artikel 7 des Gesetzes auf den Aspekt der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erweitert.

Anders als im Hinblick auf die Flächenbeitragswerte, für die eine Evaluierung bereits ab dem 1. Januar 2024 vorgesehen ist, erfolgt die Evaluierung hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land aber erst ab dem 1. Januar 2026. Dies trägt den notwendigen Umsetzungszeiträumen Rechnung.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzesentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Für Vorhaben im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie werden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelt.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird an den erweiterten Regelungsgegenstand angepasst, der nun auch Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Solarenergie sowie dazugehörige Nebenanlagen und Energiespeicheranlagen am selben Standort umfasst.

Zu Nummer 2

Das Ziel des Gesetzes wird an den erweiterten Regelungsgegenstand angepasst, der nun auch Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und Solarenergie umfasst

Zu Nummer 3

In § 2 werden die Begriffsdefinitionen durch Einfügen der neuen Nummern 4 bis 8 erweitert.

In § 2 Nummer 4 und 5 wird der Begriff des Beschleunigungsgebietes erstmalig definiert.

Umfasst sind für die Windenergie an Land Gebiete nach § 249a des Baugesetzbuches, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes sowie Gebiete nach § 6a. In diesen Gebieten gelten die Erleichterungen des Zulassungsverfahrens nach § 6b.

Umfasst für die Solarenergie sind Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuches und § 29 des Raumordnungsgesetzes. In diesen Gebieten gelten die Erleichterungen des Zulassungsverfahrens nach § 6c.

In § 2 Nummer 6 wird der Begriff der Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert, der in § 6b und 6c aufgegriffen wird.

In § 2 Nummer 7 werden Energiespeicher am selben Standort definiert. Die Definition erfasst Energiespeicheranlagen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Windenergieanlage an Land oder Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen. Für sie gelten ebenfalls die Erleichterungen nach § 6b und 6c.

Umgesetzt werden hiermit die Erleichterungsmöglichkeiten für Speicheranlagen „am selben Standort“, die nach Artikel 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2023/2413 als Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie definiert werden, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Nur solche Speicheranlagen werden durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 im Zusammenhang mit den Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen geregelt (Artikel 15c und 16a). Sonstige Speicheranlagen regelt die Richtlinie im Zusammenhang mit den in Artikel 15e vorgesehenen Infrastrukturgebieten. Groß- und Pumpspeicher sind nicht von der Definition der Energiespeicheranlage nach § 2 Nummer 7 erfasst. Die Regelung ist auf nicht-planfeststellungsbedürftige und nicht-plangenehmigungsbedürftige Speicheranlagen begrenzt. Zudem können nach § 6b und 6c Speicheranlagen nur mit den Erleichterungen zugelassen werden, soweit der Planungsträger sie bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes berücksichtigt hat. Die Speicher sind rechtlich nicht auf die Speicherung der vor

Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt, weil eine solche Vorgabe insbesondere bei einer Verbindung mit dem Strom- oder einem Wärmenetz nicht praktikabel erscheint.

Die „dienende Funktion“ bedeutet auch, dass der Speicher im Verhältnis zur Größe der Windenergieanlagen hinsichtlich des Flächenverbrauchs weniger ins Gewicht fällt. Der praxisrelevanteste Fall dürfte künftig der Batteriespeicher sein, der den Windpark bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützt. Spätestens ab einer Flächenausdehnung des Batteriespeichers von zwei Hektar oder einer Höhe von acht Metern ist davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt. Die Anforderungen des bisherigen § 249a (zukünftig § 249d) bleiben unberührt.

Unterirdische Wärmespeicher sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, da für derartige Vorhaben mit Blick auf die häufig sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und die derzeit noch bestehenden Wissensdefizite hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Speicher auf den Untergrund und das Grundwasser eine verkürzte Umweltprüfung auf Zulassungsebene nicht sachgerecht wäre. Ein unterirdischer Wärmespeicher im Sinne der Norm ist nur dann gegeben, wenn eine Bohrung ins Erdreich erfolgt bzw. erfolgt ist. In den Anwendungsbereich des § 6b und 6c fallen danach zum Beispiel Erdbecken- und Behälterspeicher. Bei Erdbeckenspeichern ist spätestens ab einer Flächenausdehnung von einem Hektar, bei Behälterspeichern ab einer Höhe von 25 Metern davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt.

In § 2 Nummer 8 wird der Begriff der Solarenergieanlagen als Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme definiert.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des § 4 WindBG dienen der Umsetzung von Anliegen aus dem Bund-Länder „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vom 6. November 2023.

Zu Buchstabe a)

Die Sonderregelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG wird angepasst. Nach Satz 3 ist eine Anrechnung von Flächen für Anlagen auf Einzelstandorten außerhalb ausgewiesener Gebiete möglich. Die Anrechnungsmöglichkeit ist räumlich begrenzt auf den Umkreis einer Rotorblattlänge und ist bisher nur für den Stichtag Ende 2032 und nicht für das im WindBG vorgesehene Zwischenziel Ende 2027 möglich. Der Bund-Länder-Pakt sieht insoweit vor, dass eine Anrechnung auch für Hafengebiete bereits zum Zeitpunkt 2027 möglich sein soll und die Berechnung der anrechenbaren Fläche durch den Bund zu überprüfen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die begrenzte Anrechenbarkeit der Fläche geeignet ist, um zu gewährleisten, dass nur solche Flächen auf die Zielvorgaben angerechnet werden, auf denen eine Nutzung der Windenergie an Land substantiell möglich ist. Dies wird gewährleistet durch die räumliche Begrenzung der Anrechenbarkeit auf den Umkreis einer Rotorblattlänge an Standorten außerhalb von Windenergiegebieten. Eine Anrechnung über dieses Maß hinaus würde dazu führen, dass auch Flächen berücksichtigt werden, die nicht für die Windenergie nutzbar sind.

Dies gilt auch mit Blick auf die Hafengebiete. Eine Anrechnung von Flächen, die über den geltenden Radius hinausgehen, würde den Zielen des WindBG, eine ausreichende Flächenverfügbarkeit sicherzustellen, nicht gerecht. Daher soll die Anrechnungsregelung für Einzelstandorte hinsichtlich der Berechnungsmethode unverändert bleiben, eine

Anrechnung aber bereits auf das Zwischenziel 2027 ermöglicht werden. Davon sind Einzelstandorte in Hafen- und in sonstigen Gebieten umfasst. Eine Sonderregelung, die sich auf Hafengebiete beschränkt, wäre sehr komplex mit Blick auf die Abgrenzung der betroffenen Gebiete und würde zu einem hohen Aufwand für die Planungsbehörden führen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbegrenzungen, die auf Genehmigungsebene aus dem Ordnungsrecht resultieren, sollte zwar bereits nach geltender Rechtslage gegeben sein, da die Nichtanrechnung von Flächen nur für planerische Höhenbegrenzungen vorgesehen ist. In der „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land), die durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 beschlossen wurde, heißt es folgerichtig auch, dass die Nichtanrechnung keine Höhenbegrenzungen erfasst, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. In der Praxis besteht gleichwohl Unsicherheit in dieser Frage sowie darüber, ob absehbare ordnungsrechtlich bedingte Höhenbegrenzungen auf Zulassungsebene stets auch in dem jeweiligen Plan durch eigene Bestimmungen adressiert werden müssen. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, soll eine entsprechende Klarstellung in § 4 Absatz 1 WindBG aufgenommen werden.

Der neu eingeführte Satz 6 stellt danach klar, dass die Anrechenbarkeit von Flächen nur dann ausgeschlossen ist, wenn jene im Plan mit Bestimmungen zur Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen versehen sind. Rein ordnungsrechtlich begründete Höhenbeschränkungen, auch wenn sie bei Erlass eines Plans absehbar sind, sind deshalb von den Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen im Plan abzugrenzen. Gemeinsam mit der Neuregelung in § 249 Absatz 6a BauGB, wonach Höhenbestimmungen auf Zulassungsebene nur nachrichtlich in den Plan aufgenommen werden können, wird die Anrechenbarkeit von Flächen, bei denen bei Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung oder andere Beschränkungen als Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden, sichergestellt und die Vereinbarung aus dem Bund-Länder „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vom 6. November 2023 umgesetzt.

Unabhängig von den Neuregelungen in § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG und § 249 Absatz 6a BauGB bleibt es dabei, dass in den Plänen nur solche Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig durchsetzen und die auch für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. Diese ständige Rechtsprechung zu allgemeinen Planungsgrundsätzen soll von den ergänzenden Klarstellungen unberührt bleiben.

Zu Nummer 5

Die Änderung der Überschrift des § 6 dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Inhalt des § 6 wird durch die neue Überschrift zutreffender zusammengefasst.

Mit der Streichung des Absatzes 1 Satz 11 wird die Verordnungsermächtigung gestrichen, da sich herausgestellt hat, dass für sie kein Bedarf besteht.

Zu Nummer 6

Zu § 6b

Der neue § 6b regelt Erleichterungen für das Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4. Er dient der Umsetzung von Artikel 16a unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 15c Absatz 1

Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land. Dabei werden die wesentlichen Erleichterungen, welche die Richtlinie im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vorsieht, umgesetzt. § 6b stellt außerdem sicher, dass mit den Projekten entsprechend Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 angemessene Maßnahmen umgesetzt werden, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen in den Beschleunigungsgebieten entgegenzuwirken.

Die Umsetzung zielt darauf ab, dem Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2018/2001 im nationalen Recht zu weitestmöglicher Effektivität zu verhelfen. Die Spielräume der Richtlinie sollen durch den § 6b weitestmöglich ausgenutzt werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen.

Das besondere Artenschutzrecht nach den §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, die Vorschrift des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes und die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes können, sofern in hinreichendem Umfang Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zahlungen vorgesehen werden, der Genehmigung von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nicht mehr entgegenstehen.

Stattdessen wird mit den auf Planungsebene nach § 249a des Baugesetzbuches oder nach § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Regeln, den auf dieser Grundlage festzulegenden Maßnahmen und der Überprüfung ein dem § 44 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechendes Schutzniveau gewährleistet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich sowie die Erleichterungen im Zulassungsverfahren. Zulassungsverfahren können immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung der Windenergieanlage sein sowie weitere Zulassungsverfahren insbesondere nach Wasserhaushaltsgesetz oder Bundeswaldgesetz, die nicht von der Konzentrationswirkung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umfasst sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 finden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren nicht nur bei Neugenehmigungen, sondern auch bei Änderungsgenehmigungen Anwendung, sofern die Anlage in einem Beschleunigungsgebiet liegt.

Umfasst sind neben der Windenergieanlage selbst (Absatz 1 Nummer 1), auch die Zulassungs- und Änderungsverfahren von dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (Absatz 1 Nummer 2) und von Energiespeichieranlagen am selben Standort im Sinne des § 2 Nummer 7 (Absatz 1 Nummer 3). Speichieranlagen können aber nur mit den Erleichterungen des § 6b WindBG zugelassen werden, soweit der Planungsträger sie bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land nach § 249a BauGB berücksichtigt hat.

In den Zulassungsverfahren dieser Anlagen sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 bis 4 werden die Erleichterungen im Zulassungsverfahren geregelt. Bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten entfällt nach Nummer 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Nummer 2 die Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach Nummer 3 die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Nummer 4 die Prüfung der in § 27 des

Wasserhaushaltsgesetzes genannten Bewirtschaftungsziele. Statt diesen Prüfungen ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach den Absätzen 3 bis 7 durchzuführen.

Satz 2 stellt klar, dass die Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 2 im Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten entfallen sollen, im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen sind, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist die Berücksichtigung der Inhalte dann, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt nach Absatz 2 Satz 3 jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Inhalt und Maßstab der Überprüfung.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des Absatzes 3 durchzuführen. Im Bereich des Artenschutzes regelt Absatz 3 damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können. Zudem sind eine modifizierte Prüfung des Habitatschutzes und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen.

Die Überprüfung ist ein unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens. Zuständig ist die für die Zulassung zuständige Behörde. Bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ist das die Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Bei Zulassungsverfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umfasst sind, wie bei Zulassungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz oder Bundeswaldgesetz, ist die jeweils zuständige Zulassungsbehörde auch für das Überprüfungsverfahren zuständig.

Nach § 6b ist der Antragssteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung vorzulegen. Stattdessen findet die Überprüfung nur auf Grundlage vorhandener und nach fachlichen Standards erhobenen Daten statt.

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigung- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden können Daten auch dann sein, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit

Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach Absatz 3 Satz 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Alters ist der Erfassungstag bzw. der letzte Tag des Erfassungszeitraums. Sind die Daten älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie in der Regel nicht zu verwenden. Die einschränkende Verwendung von Daten gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die weiterhin fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die vorhandenen Daten müssen nach Absatz 3 Satz 2 auch eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbotes nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und Windenergieanlage zu bestimmen.

Soweit dies fachlich sinnvoll ist, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten größeren Maßstabes (z.B. Messtischdatenblatt) festgelegt werden. Vereinfachungen der Länder (wie z.B. die Festlegungen von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen im Rahmen der planerischen Darstellung (wie aktuell in Nordrhein-Westfalen) sollen damit weiterhin möglich sein.

Liegen keine Daten oder keine ausreichend genauen oder aktuellen Daten vor, ist auch in diesen Fällen eine Kartierung durch den Antragsteller oder die Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden, die, insbesondere entsprechend der Festlegung der Regeln auf Planungsebene, ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können. Dies können z.B. Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen sein oder die Standard-Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach Absatz 5 Satz 2. Weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung- oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln können in der Regel nur angeordnet werden, sofern aktuelle und genaue Daten über den Brutplatz vorliegen. Sind für die relevanten europäisch geschützten Arten keine Daten vorhanden oder sind Daten nicht aktuell oder ausreichend genau, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen, ist nach § 6b Absatz 7 ohne Zwischenschritte eine Zahlung in Geld in Höhe von 20 000 Euro/MW festzulegen.

Sind Daten vorhanden, teilt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller mit, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten schlägt der Vorhabenträger in einem Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Dabei bezieht er die auf Planungsebene festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 249a des Baugesetzbuches oder des § 28 des Raumordnungsgesetzes ein und schlägt auf dieser Grundlage und, sofern erforderlich, ergänzend weitere eigene Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Entsprechend sind auch Minderungsmaßnahmen für eine mögliche Beeinträchtigung von den in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Bewirtschaftungszielen und von Erhaltungszielen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuschlagen, sofern erforderlich. Die den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Erwägungen zur Zumutbarkeit werden im Maßnahmenkonzept dargestellt. Dieses Maßnahmenkonzept legt der Vorhabenträger nach Absatz 3 Satz 3 der Zulassungsbehörde vor. Die Unterlagen sind statt

der Nachweise zur Einhaltung der Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes und zusätzlich zu den nach anderweitigem Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Auf Grundlage des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes überprüft die Zulassungsbehörde nach Satz 4, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der gegebenenfalls erforderlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuches nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Prüfung auf diese Schutzgüter beschränkt.

Sie prüft zudem entsprechend Absatz 1 Satz 4, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und daher gegeben falls entgegen Absatz 1 Nummer 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entfällt. Für die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, gilt die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 UVPG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen zur Frist für die Überprüfung.

Sind die Unterlagen für die Überprüfung vollständig, schließt die Behörde das Überprüfung nach Satz 1 innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen.

Satz 2 setzt § 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 um und definiert für die Zwecke des Satzes 1 und des Überprüfungsverfahrens einen eigenen Begriff der Vollständigkeit.

Satz 3 konkretisiert, wann die Frist nach Satz 1 für die Überprüfung zu laufen beginnt. Dem vorgelagert ist dabei die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Diese Vollständigkeitsprüfung hat in Beschleunigungsgebieten grundsätzlich innerhalb von maximal 30 Tagen zu erfolgen (vgl. § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Liegen vollständige Unterlagen vor, hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit gemäß § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb dieser 30 Tage zu bestätigen; andernfalls hat diese den Antragsteller innerhalb der 30 Tage aufzufordern den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen (vgl. § 10a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Für das Verfahren nach Absatz 3 müssen allerdings nicht alle Unterlagen vorliegen, die für das gesamte Zulassungsverfahren vorliegen müssen. Nach Satz 2 sind die Unterlagen hierfür vielmehr bereits vollständig, wenn für den Zweck des Verfahrens nach Absatz 3 ausreichend erforderliche Informationen vorliegen. In der Praxis kann es dadurch sein, dass die Verfahrensfrist nach Satz 1 zum Beispiel vor der Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu laufen beginnt.

Die Verfahrensfrist nach Satz 1 beginnt also spätestens mit Bestätigung der Vollständigkeit durch die Zulassungsbehörde an zu laufen. Um eine Verzögerung des Fristlaufs durch mehrfaches Nachfordern zu entgegenen, kann die Verfahrensfrist bereits nach Ablauf der Frist nach § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

beginnen. Hat die Behörde nach § 10 a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert, so beginnt die Verfahrensfrist nach Satz 1 mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen.

Die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch die Überprüfung berührt wird. Gibt die zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 gegenüber der Zulassungsbehörde keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte nach Absatz 3 Satz 5 vorliegen, so ist davon auszugehen, dass sich die zu beteiligende Behörde diesbezüglich nicht äußern will.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt den Fall, dass die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht feststellt, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde ist in diesem Fall darauf beschränkt, Maßnahmen auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes des Vorhabenträgers und der Regeln im Plan anzuordnen.

Die Behörde überprüft, ob und welche der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich und damit anzuordnen sind. Die Zulassungsbehörde ordnet Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – im Rahmen der nach Absatz 3 Satz 3 vorgelegten Unterlagen - an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ansonsten höchstwahrscheinlich ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1, gegen § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz oder § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu erwarten ist und die Maßnahmen verhältnismäßig und verfügbar sind. Die Zulassungsbehörde ordnet in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen im Zulassungsbescheid an.

Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse zum Schutz vor Tötung und Verletzung bei Betrieb der Windenergieanlage hat die Zulassungsbehörde in Form von pauschalen Abregelungen nach Satz 2 stets anzuordnen. Zweck der Regelung ist, auch unter § 6b, einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umzusetzen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Ein besonders geeignetes Mittel zur Konkretisierung der Abschaltung ist der Einsatz eines Gondelmonitorings; hierbei handelt es sich um eine akustische Aktivitätserfassung der Fledermäuse, auf dessen zweijähriger Erfassungsgrundlage entsprechende standortgenaue Betriebsalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen berechnet werden. Die Abschaltung ist als Maßnahme geeignet und stets verfügbar. Sie hat daher direkten Eingang in den Gesetzestext gefunden. Solange keine Berechnung auf der Grundlage eines Gondelmonitorings erfolgt, ist für den Umfang der Abschaltung auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen.

Geeignete Maßnahmen können auch auf der Grundlage von Daten aus dem Gondelmonitoring von benachbarten Anlagen getroffen werden.

Die Bundesregierung wird entsprechend der Wind-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse im BNatSchG auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards und Erkenntnisse prüfen. Sobald die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen, wird auch zu überprüfen sein, ob, neben einer pauschalen Abregelung als Standardmaßnahme, andere nachweisbar gleich oder höher wirksame Maßnahmen im Rahmen des § 6b WindBG in Betracht kommen.

Für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln kann § 45b Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die Windenergieanlage im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch einen freiwilligen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Form einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegen. Liegt die Windenergieanlage im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist nach Absatz 8 Satz 1 die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben ausdrücklich unberührt. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote und im Übrigen auch kein Verstoß gegen in § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes genannte Bewirtschaftungsziele und gegen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die Windenergieanlage – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beschreibt den Fall, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das vom Vorhabenträger vorgelegte Maßnahmenkonzept nicht ausreichend ist und trotz Anordnung der darin beschriebenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 zu erwarten sind. In diesem Fall führt die Zulassungsbehörde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch und prüft anschließend die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen, welche die verbliebenen Auswirkungen mindern können und wenn diese nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen.

Damit wird von der Möglichkeit des Artikel 16a Absatz 5 Satz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Gebrauch gemacht, auch bei negativem Ausgang des Überprüfungsverfahrens Windenergieprojekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung nach § 34 BNatSchG auszunehmen. Dies ist erforderlich, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen, die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben des EEG zu erreichen. Für die Windenergie an Land sieht das EEG 2023 Ausbauziele in Höhe von 115 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 und 157 GW im Jahr 2035 vor. Das bisherige Ausbautempo reicht jedoch bislang und absehbar nicht aus, um die Ziele des EEG 2023 zu erfüllen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 setzt - im Einklang mit Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2023/2413 - die Bestimmungen des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) um. Danach ist die Öffentlichkeit bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu beteiligen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Zulassungsverfahren durchzuführen.

Die Formulierung „entsprechend“ wurde gewählt, damit dies auch für Verfahren angewendet werden kann, die nicht von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens umfasst sind, wie zum Beispiel Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundeswaldgesetz.

Da die Aarhus-Konvention nicht die Durchführung eines Erörterungstermins verlangt, wird im Rahmen des Satz 1 geregelt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ohne einen Erörterungstermin durchzuführen ist. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in diesen Fällen nicht im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung statt, da Absatz 2 Nummer 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch in den Fällen des Absatz 6 für entbehrlich erklärt.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Ergebnis der Überprüfung zu begründen und gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen zur Einsicht auszulegen. Es ist zu begründen, welche eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 haben wird und warum diese Auswirkungen nicht mit den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend gemindert oder ausgeglichen werden können. Außerdem sollte die Zulassungsbehörde bereits darlegen, welche weiteren Maßnahmen sie plant, anzuordnen, um den Auswirkungen entgegenzuwirken. Die Auslegung der Unterlagen sollte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dem Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung zu tragen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung prüft die Zulassungsbehörde nach Satz 3 die Anordnung weiterer oder anderer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen. Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist. Sie müssen außerdem verfügbar sein. Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. So sind z.B. Flächenmaßnahmen für Antragsteller nicht verfügbar, wenn die dafür benötigte Fläche nicht gesichert werden kann. Hierbei muss der Antragsteller keine Nachweise über die Nichtverfügbarkeit erbringen. Denn solche Negativnachweise sind in der Praxis nur schwer zu erbringen und können das Zulassungsverfahren erheblich verzögern. Es reicht stattdessen aus, wenn der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass er sich bemüht hat, Flächen zu sichern. So reicht zur Plausibilisierung z.B. aus, wenn er angibt, über welche Flächen er mit den Eigentümern bzw. Pächtern erfolglos verhandelt hat bzw. welche Flächenpools oder Naturschutzstiftungen er ohne Erfolg angefragt hat.

Sind solche Maßnahmen nicht vorhanden oder nicht verfügbar, prüft die Behörde, ob den Auswirkungen durch geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann. Als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu verstehen. Kann den Auswirkungen mit diesen Maßnahmen begegnet werden, ordnet sie die Ausgleichsmaßnahmen im Zulassungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der

§§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nach Absatz 7 gewährleistet.

Die angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG sind bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, auch weitere Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten zu berücksichtigen.

Soweit zusätzlich Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Maßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden, so dass für die Bewertung nach § 6b eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Die Einbeziehung von Nebenanlagen einschließlich Speicheranlagen bringt zusätzliche Beschleunigung. Soweit die Errichtung oder der Betrieb einer Nebenanlage einschließlich Speicheranlagen Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn diese in angemessenem Umfang vorgesehen werden. Hierbei sind neben dem Konfliktpotential der Nebenanlage die Anzahl der betroffenen Vorkommen besonders geschützter Arten, die Schwere der jeweiligen Betroffenheit sowie deren Gefährdungsgrad bzw. Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung mit den bei der Errichtung und beim Betrieb der Windenergieanlage zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen, ist die Verhältnismäßigkeitsschwelle angemessen zu erhöhen, soweit durch die Errichtung und den Betrieb der Nebenanlage (einschließlich Speicheranlage) mit einer Steigerung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials zu rechnen ist.

Sind Daten verfügbar, um über Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, und können alle Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Überschreiten die geeigneten Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Maßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Im Rahmen der Priorisierung kann sich die Behörde auch gegen Maßnahmen entscheiden, die nach § 249a Baugesetzbuch oder nach § 28 Raumordnungsgesetz auf Planungsebene festgelegt wurden oder die nach Absatz 5 Satz 2 zum Schutz von Fledermäusen vor Kollision zur ergreifen sind.

Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben nach Absatz 8 Satz 3 ausdrücklich unberührt. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem

Beschleunigungsgebiet zum Beispiel Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Satz 4 stellt klar, dass es sich bei dem Ergebnis der Überprüfung um eine behördliche Verfahrenshandlung handelt, die nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

Zu Absatz 7

Soweit verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Zulassungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – nach Absatz 7 eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach Satz 3 Nummer 1 und 2.

Liegen keine Daten zu den Artenvorkommen vor, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können und ist daher ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände höchstwahrscheinlich zu erwarten, ist ebenfalls eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach Satz 4 Nummer 1 und 2.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des Satz 2 mit der Zulassung für die Dauer des Betriebs als pauschale Einmalzahlung festzusetzen, welche bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage bzw. der Energiespeicheranlage fällig wird. Die Zahlung ist als pauschale Einmalzahlung festzusetzen und nicht als jährlicher Betrag, damit die Mittel während der Dauer des Betriebes der Anlage bereits aus dem Artenhilfsprogramm für Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten verwendet werden können. Bei der Berechnung der jeweiligen Beträge sind die durchschnittlichen Laufzeiten der jeweiligen Anlagen zu Grunde gelegt worden.

Soweit verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, bestimmt sich die Höhe der Zahlungen nach Satz 3. Dort werden unter Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Pauschalbeträge für die Dauer des Betriebes festgelegt:

Der reduzierte Betrag nach Nummer 1 Buchstabe a ist anzuordnen, sofern bereits Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die mit einer Abregelung einhergehen. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der Windenergieanlage einhergehen. Mit der Verwendung des Wortes „Schutzmaßnahmen“ statt „Minderungsmaßnahmen“ orientiert sich der Wortlaut am Text des § 45b BNatSchG. Unter den Begriff fallen aber nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Antikollisionssystem, landwirtschaftliche und phänologiebedingte Abschaltung), sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verstoßen z.B. wegen Vogelzug, bei Ansammlungen oder wegen Störungen. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach Absatz 5 Satz 2 sind hingegen nicht erfasst.

Der reduzierte Betrag nach Nummer 1 Buchstabe a ist auch anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17 000 EUR je MW überschreitet. Unter Schutzmaßnahmen sind auch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen. Hier von erfasst sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf alle Zugriffsverbote, alle Arten und errichtungs-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit Kostenaufwendungen verbunden sind, also z.B. die Anlage von Ersatzhabitaten oder eine ökologische Baubegleitung.

In allen anderen Fällen des Satzes 3 hat die Zulassungsbehörde nach Nummer 1 Buchstabe b 52 000 EUR je MW anzuordnen. Dies ist dann der Fall, wenn keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind oder Maßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Maßnahmen, deren Investitionskosten 17 000 EUR je MW überschreiten, entschieden hat. Neben den 52 000 EUR je MW kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17 000 EUR je MW nicht überschreiten, anordnen.

Für die Fälle, in denen der Planungsträger im jeweiligen Beschleunigungsgebiet auch Energiespeicheranlagen vorgesehen hat und diese nach § 6b zugelassen werden, wird die zusätzliche Zahlungshöhe für die Energiespeicheranlagen im Fall des Satz 3 in Nummer 2 geregelt. In diesem Fall sind 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche vorzusehen. Eine Zahlung in dieser Höhe ist anzuordnen, sofern keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Auswirkungen des Energiespeichers verfügbar sind.

Im Vergleich zu den Zahlungen nach Satz 4 sind die Zahlungen nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 höher, da hier sicher festgestellt wird, dass ein Eingriff vorliegt, der weder gemindert, noch ausgeglichen werden kann.

Satz 4 regelt die Zahlungshöhe für den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. In diesem Fall reduzieren sich die Beträge auf 20 000 EUR je MW für Windenergieanlagen und 60 EUR je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage bzw. vom Betreiber der Speicheranlage bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Gelder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verwaltet und sollen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen, fließen.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 Satz 1 ist eine über die Überprüfung nach Absatz 3 bis 7 hinausgehende Prüfung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dann nicht durchzuführen, wenn den Vorgaben von Absatz 5 Satz 1 und 2, von Absatz 6 Satz 3 oder 4 sowie von Absatz 7 Satz 2 nachgekommen wird und im erforderlichen Umfang geeignete und verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zahlungen angeordnet werden.

Eine Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes ist daher nach § 6b nicht möglich. Auch wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot feststeht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6b die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus.

Satz 2 stellt klar, dass eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Maßnahmen deswegen auf

das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen. Da durch das Überprüfungsverfahren auch die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz gewährleistet ist, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Satz 3 stellt klar, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben. Damit wird auch klargestellt, dass bei einem Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet zum Beispiel weiterhin Lärmschutzanforderungen wie bislang im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass § 6 vorrangig anzuwenden ist, wenn ein Gebiet sowohl als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6b qualifiziert ist und zugleich unter den Anwendungsbereich des § 6 fällt. Der Antragsteller kann aber gegenüber der Zulassungsbehörde verlangen, dass das Verfahren nach § 6b statt nach § 6 geführt wird.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt, dass die Länder von den Regelungen des § 6b nicht abweichen können.

Zu § 6c

§ 6c dient der Umsetzung des Artikels 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der solaren Strahlungsenergie und nimmt die hierfür notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vor. Artikel 16a sieht für Erneuerbare-Energien-Anlagen in sogenannten Beschleunigungsgebieten Erleichterungen im Zulassungsverfahren vor.

Die Regelung findet Anwendung auf Solarenergieanlagen. Diese werden in § 2 Nummer 8 als Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie legaldefiniert. Wegen der Ausnahmeregelungen zu Gewässern in § 249c Absatz 1 Satz 3 BauGB und § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ROG gilt § 6c Absatz 2 Nummer 4 nicht für schwimmende Solaranlagen, sondern nur für Freiflächenanlagen, soweit sie etwa im Uferbereich eines Gewässers oder auf einer für die Gewässerentwicklung benötigten angrenzenden Fläche errichtet werden sollen.

Erfasst sind auch die zugehörigen Nebenanlagen. Im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist der Begriff der Nebenanlage in § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes definiert. Ebenfalls erfasst sein können Energiespeicheranlagen am selben Standort im Sinne des § 2 Nummer 7, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen. Speicheranlagen können aber nur mit den Erleichterungen des § 6c zugelassen werden, soweit der Planungsträger sie bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Solarenergie nach § 249c BauGB berücksichtigt hat.

Das Zulassungsverfahren für Solarenergieanlagen unterfällt nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes der Gesetzgebungskompetenz der Länder und wird durch die Bauordnungen der Länder geregelt, sodass dort auch die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 über das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen umzusetzen sind. § 6c schafft die bundesrechtlichen Grundlagen für die landesrechtliche Umsetzung des Artikels 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001, indem die notwendigen Anpassungen und Abweichungsmöglichkeiten von den zwingenden Vorgaben des materiellen Bundesrechtes vorgesehen werden.

Die Regelung entspricht in wesentlichen Teilen dem § 6b, durch den Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land umgesetzt wird. Insoweit kann

auf die obenstehende Begründung zu § 6b verwiesen werden. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2011, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren unterfallen, sind im Bereich der solaren Strahlungsenergie anders als im Bereich der Windenergie an Land im Landesrecht umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Fristvorgaben des Artikels 16a Absatz 4 Satz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Bei der Umsetzung ist nach Erwägungsgrund 30 der Richtlinie (EU) 2023/2413 sicherzustellen, dass die Bestimmungen des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) eingehalten werden und die Öffentlichkeit bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen beteiligt wird. Ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich

Absatz 4 Satz 2 enthält eine zwingend vorzusehende Minderungsmaßnahme für Solaranlagen mit einer Seitenlänge von mehr als 500 Metern. Bei solchen Anlagen hat die Zulassungsbehörde Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten anzuordnen. Dabei hat die Zulassungsbehörde die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Absatz 6 enthält zudem eine Sonderregelung bei der Zulassung von Vorhaben der solaren Strahlungsenergie auf entwässerten Moorböden. Die Anforderung ist als zusätzliche zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung formuliert. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist dann sicherzustellen, dass eine fachgerechte Wiedervernässung dieser Böden durchgeführt wird. Bezüglich der Anforderungen an die Wiedervernässung hat die zuständige Behörde die jeweils geltende diesbezügliche Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 5c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes heranzuziehen. Die entsprechenden Anforderungen für Solaranlagen auf entwässerten Moorböden hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 bestimmt. Dass die Wiedervernässung durchgeführt wird, ist vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, der Beleg über den Abschluss der Wiedervernässung ist spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme vorzulegen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, genügt zum Nachweis der Anforderung bei Anlagen im Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, für die diese Prüfungen durch den Netzbetreiber vorzunehmen sind, auch die Zahlungsberechtigung einer Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e oder das Inbetriebnahmeprotokoll einer Solaranlage nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Beschleunigung in den Beschleunigungsgebieten bezieht sich nur auf das Zulassungsverfahren der Vorhaben, für die das Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurde, nicht auf die gegebenenfalls im Zuge der Wiedervernässung erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren bzw. den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

Abweichungen von § 6b ergeben sich zudem bei der Regelung zur gegebenenfalls erforderlichen Zahlung in Artenhilfsprogramme durch Betreiber von Solarenergieanlagen nach Absatz 7: So war insbesondere die Zahlungshöhe mit Blick auf die möglichen Umweltauswirkungen durch Solarenergieanlagen gesondert zu bestimmen.

Zu Nummer 7

Bei der ersten Änderung in § 7 Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Durch die zweite Änderung wird die Frist für Vereinbarungen zum Flächenüberhang nach § 7 Absatz 4 verlängert. Im Zuge der Umsetzung der Flächenbeitragswerte hat sich in einzelnen Ländern erst auf der Grundlage genauerer Untersuchung von Potenzialflächen ein Bedarf dafür ergeben, die eigene Verpflichtung anteilig auf andere Länder zu übertragen. Dies soll ermöglicht werden. Mit der Verlängerung der Frist um ein Jahr wird ausreichend Gelegenheit zu Abschluss und Vorlage entsprechender Staatsverträge gegeben und

zugleich sichergestellt, dass nicht eine erneute Fristanpassung erforderlich wird. Gleichzeitig liegt der Zeitpunkt weiterhin früh genug, damit die Konsequenzen aus der Anhebung des Flächenbeitragswerts des übernehmenden Landes zugunsten des abgebenden Landes noch innerhalb der Umsetzungsfristen planerisch bewältigt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 2 dient der 1:1-Umsetzung der Anforderungen des Artikels 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit das geltende Immissionsschutzrecht des Bundes noch keine entsprechenden Regelungen enthält.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 wurden durch Gesetz vom 18. August 2021 § 10 Absatz 5a BImSchG (für das Genehmigungsverfahren) und § 23b Absatz 3a BImSchG (für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren) neu geschaffen (BGBl. I S. 3901). Die Regelungen dieser Absätze werden aus § 10 BImSchG und § 23b BImSchG herausgelöst und in eine neue eigenständige Vorschrift für Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 (§ 10a BImSchG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23b Absatz 4a BImSchG) verschoben.

Zur Umsetzung von Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird die neue Vorschrift des § 10a BImSchG um weitere Sonderregelungen für Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt. So wird die Verpflichtung zur elektronischen Durchführung des Verfahrens ab dem 21. November 2025 geregelt.

Weitere Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 an effiziente Genehmigungsverfahren sind im Immissionsschutzrecht des Bundes bereits umgesetzt, unter anderem durch die in § 10 Absatz 6a, § 16 Absatz 3 und § 23b Absatz 4 BImSchG geregelten Fristen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 10a erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen des zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 in § 10 BImSchG neu geschaffenen Absatzes 5a werden aus dieser Vorschrift herausgelöst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung in der neuen eigenständigen Vorschrift des § 10a BImSchG verortet.

Zu Nummer 3

Die Regelungen des zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 in § 10 BImSchG neu geschaffenen Absatzes 5a werden aus dieser Vorschrift herausgelöst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung in der neuen eigenständigen Vorschrift des § 10a BImSchG verortet. Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen dabei vereinzelt Änderungen.

Auf die in den Drucksachen 19/27672 und 19/30954 des Deutschen Bundestages enthaltenen Ausführungen zu den Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 5a BImSchG wird hingewiesen.

Zur Umsetzung von Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird die neue gesonderte Vorschrift (§ 10a BImSchG) um weitere Sonderregelungen für Vorhaben, die Anlagen betreffen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, ergänzt.

Zu § 10a Absatz 1:

§ 10a Absatz 1 übernimmt die bislang in den Satzteilen vor der Nummer 1 des § 10 Absatz 5a enthaltene Regelung.

In den Satzteilen vor der Nummer 1 des § 10 Absatz 5a wurde starr auf in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 fallende Anlagen verwiesen. In dem neuen § 10a Absatz 1 wird insoweit (anstelle eines starren Verweises auf die durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018) dynamisch auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. § 10a Absatz 1 BImSchG-E betrifft solche unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung fallende Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Ausweislich seiner Überschrift beinhaltet § 10a BImSchG Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001. Nach § 10a Absatz 1 finden die Sonderregelungen des § 10a Absatz 2 bis 6 – wie bislang die Sonderregelungen des § 10 Absatz 5a BImSchG – ergänzende Anwendung. Das bedeutet, dass die übrigen Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren insoweit anzuwenden sind als § 10a keine Sonderregelung enthält.

Zu § 10a Absatz 2:

Bislang in Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 verortete (und durch § 10 Absatz 5a Nummer 1 und 2 umgesetzte) Regelungen zur „Anlaufstelle“ wurden, mit Änderungen, in Artikel 16 Absatz 3 und 4 der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 verschoben.

§ 10a Absatz 2 übernimmt die bislang in § 10 Absatz 5a Nummer 1 enthaltene Regelung zur Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Bei der Ersetzung des Wortes „wird“ durch das Wort „werden“ im Vergleich zu dem bisherigen § 10 Absatz 5a Nummer 1 handelt es sich um eine grammatikalische Korrektur.

Die Absätze 3 bis 6 des § 10a BImSchG finden unabhängig davon Anwendung, ob die Abwicklung des konkreten Genehmigungsverfahrens über die einheitliche Stelle erfolgt.

Zu § 10a Absatz 3:

§ 10a Absatz 3 übernimmt die bislang in § 10 Absatz 5a Nummer 2 enthaltenen Regelungen zur einheitlichen Stelle. Wegen des Ziels, Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 vollständig umzusetzen, entfällt in Satz 2 der Einschub „soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt“. Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 müssen das Verfahrenshandbuch und die im Internet zugänglich zu machenden Informationen auch Informationen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten (Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001).

Zu § 10a Absatz 4:

§ 10a Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und übernimmt die Regelung des bisherigen in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BImSchG.

Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bestätigt die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer

Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat.

Regelungen zur Prüfung der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen sowie zur Mitteilung des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung an den Antragsteller beinhaltet bereits § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zu Satz 1 Nummer 1: Die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt grundsätzlich weiterhin innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV. In einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 oder Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes beträgt die Frist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV 30 Tage und § 7 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV findet keine Anwendung. In diesem Fall modifiziert die Frist zur Bestätigung der Vollständigkeit von 30 Tagen nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 also die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Zu Satz 1 Nummer 2 und zu Satz 2: Die 30 beziehungsweise 45 Tage nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie betreffen die Zeit, die maximal bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung verstreichen darf. Demgegenüber regelt § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der 9. BImSchV zunächst den Zeitraum der Prüfung der Vollständigkeit durch die Genehmigungsbehörde (Sätze 1 und 2). Für den Fall, dass der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig sind, regelt § 7 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern hat. Für den Fall, dass die Unterlagen vollständig sind, beinhaltet § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV keine ausdrückliche Zeitvorgabe für die Reaktion der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Antragsteller. In Einzelfällen kann es bei der Anwendung des § 7 der 9. BImSchV zur Überschreitung der in Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie genannten Höchstfristen kommen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung werden die Zeitvorgaben des Artikels 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ausdrücklich in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 10a Absatz 4 Satz 2 BImSchG übernommen. Die Regelungen des § 7 der 9. BImSchV modifizierend wird eine Maximalfrist von 30 beziehungsweise 45 Tagen festgelegt, die nicht nur die Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Reaktion der Behörde einschließt.

Bei der Nachforderung von Unterlagen im Fall des § 10a Absatz 4 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde – wie im Vollzug des § 7 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV üblich – die fehlenden Angaben und Unterlagen zu bezeichnen.

Zu Satz 1 Nummer 3: § 10a Absatz 4 Nummer 3 übernimmt die Regelung des bisherigen in § 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 2 BImSchG.

Die Regelung, dass die zuständige und die zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen sollen (§ 10 Absatz 5a Nummer 3 Satz 1 BImSchG), entfällt. Sie dient nicht der Richtlinienumsetzung und hat sich als vollzugsuntauglich erwiesen. Sollten die vom Antragsteller einmalig nachgereichten Unterlagen noch nicht zur Vollständigkeit ausreichen, müsste der Antrag abgelehnt werden.

§ 10a Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens markiert. Dieser Zeitpunkt stellt den spätesten Beginn des Genehmigungsverfahrens dar.

Zu § 10a Absatz 5:

§ 10a Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Digitalisierung der unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Genehmigungsverfahren dient der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Die einschlägigen Regelungen, insbesondere des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), die eine elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen, sind anzuwenden. § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bietet elektronische Ersatzmöglichkeiten für die durch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG angeordnete Schriftform des Genehmigungsbescheids.

Vor dem 21. November 2025 begonnene Genehmigungsverfahren sind elektronisch zu Ende zu führen (siehe § 67 Absatz 4 BImSchG).

Die Regelungen des BImSchG zur Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben unberührt. Bei der Auslegung im Internet wird einem Beteiligten auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG und § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG).

Zu Nummer 4

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 war in § 23b BImSchG Absatz 3a neu geschaffen worden, der im Wesentlichen Parallelregelungen zu denen des § 10 Absatz 5a BImSchG enthielt. Auf die in den Drucksachen 19/27672 und 19/30954 des Deutschen Bundestages enthaltenen Ausführungen zu den Regelungen des bisherigen § 23b Absatz 3a BImSchG wird hingewiesen.

Vergleichbar dem Vorgehen in Bezug auf den bisherigen § 10a Absatz 5a BImSchG wird Absatz 3a aus § 23d BImSchG herausgelöst. Anstelle der Schaffung einer weiteren eigenständigen Vorschrift mit Sonderregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren wird zur Rechtsvereinfachung in einem neuen Absatz 4a des § 23b BImSchG auf den neuen § 10a BImSchG verwiesen.

Der bislang in § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG verortete Verweis auf § 16b BImSchG entfällt, weil mögliche Anwendungsfälle nicht ersichtlich sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 12)

Pläne mit erheblichen Umweltauswirkungen durchlaufen nach der Richtlinie 2001/42/EG eine strategische Umweltprüfung. Auf Projektebene sind überdies bestimmte Projekte, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) zu unterziehen. Diese Projekte sind in den Anhängen zur Richtlinie im Einzelnen aufgelistet. Anhang I listet diejenigen Projekte, welche stets einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, während Anhang II Projekte enthält, die nach Maßgabe des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten UVP-pflichtig sind. Bei diesen Projekten bestimmen die Mitgliedstaaten entweder anhand einer Einzelfallprüfung oder anhand von Schwellenwerten oder Kriterien oder anhand einer Kombination beider Methoden die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Der Anhang II der UVP-Richtlinie enthält in Nummer 10 Buchstabe b auch das Projekt der Städtebauprojekte, die unter der Überschrift „Infrastrukturprojekte“ geführt werden. In Deutschland gelten folgende Schwellenwerte: Städtebauprojekte mit einer Grundfläche von 20 000 Quadratmetern sind einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen, für Städtebauprojekte ab einer Grundfläche von mehr als 100 000 Quadratmetern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Bislang wurde in Deutschland der Begriff des Städtebauprojekts nicht näher definiert. Eine Definition soll nunmehr eingeführt werden, um die Handhabbarkeit des Begriffs zu verbessern. Ein Städtebauprojekt ist danach ein Bauvorhaben, das Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhaltet. Es können also neben Wohnsiedlungen auch Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren sowie die dafür vorgesehene Infrastruktur in diese Kategorie fallen. Es handelt sich meist, aber nicht zwangsläufig, um multifunktionale Vorhaben. Die bisher geltenden Schwellenwerte sind weiterhin anzuwenden.

Umfasst sind daher Projekte, die ähnliche Eigenschaften haben und in Gestalt und Wesen vergleichbar sind mit, in der Regel aber weitreichendere Umweltauswirkungen haben können wie ein Einkaufszentrum oder ein Parkplatz, die beide ebenfalls in Anhang II Nummer 10 Buchstabe b aufgeführt werden. Damit folgt der deutsche Gesetzgeber der Auffassung der Kommission (KOM(2003) 334 endgültig, S. 53), die in dem Entwurf der Empfehlungen der Kommission zur „Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ (https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015_de.pdf oder <https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/b01ce517-bc28-413b-84f7-9762bd582539/details>, S. 57) in neuerer Zeit bestätigt wurde.

Erfüllt ein Vorhaben die Definition des Städtebauprojekts, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung weiterhin auf der Ebene des Bebauungsplans durchgeführt werden. Die geltende Systematik hierfür soll nicht verändert werden.

Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien im bisherigen Außenbereich, insbesondere Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, unterscheiden sich dagegen typischerweise in ihrer Gestalt und ihren Umweltauswirkungen von den aufgezählten Vorhaben und können daher nicht länger als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Anlage 1 Nummer 18.7 des UVPG daher für diese Projekte nicht mehr begründet. Dies gilt auch für andere Bebauungspläne, die die Merkmale der Definition nicht erfüllen.

Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sollen nach Einführung des § 249b BauGB ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können, wenn sie innerhalb eines im Flächennutzungsplan oder im Falle des Gebrauchmachens von § 249b Absatz 3 BauGB im Raumordnungsplan – dargestellten Solarenergiegebiets verwirklicht werden sollen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt, die den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG an die strategische Umweltprüfung entsprechen muss.

Die projektbezogenen Umweltauswirkungen sind in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr auf Ebene der Bauleitplanung, sondern auf Ebene der Vorhabenzulassung zu prüfen. Die Frage, in welchem Verfahren die projektbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft werden, hängt dabei davon ab, ob das Solarenergiegebiet gleichzeitig auch als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB dargestellt ist.

In Solarenergiegebieten nach § 249b BauGB, die nicht zugleich Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB sind, ist eine gegebenenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im bauaufsichtlichen Verfahren nach den jeweiligen Landesbauordnungen durchzuführen. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung kann für diese Fälle aus Kompetenzgründen nicht bundesgesetzlich begründet werden, sondern ist in den Landes-UVP-Gesetzen umzusetzen.

Sind Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB im Flächennutzungsplan gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB dargestellt, so tritt das Überprüfungsverfahren nach § 6c WindBG an die Stelle der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 2 (§ 14b)

Durch die Aufnahme der obenstehenden Definition der Städtebauprojekte fallen Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nicht mehr unter diesen Begriff. Soweit für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie weiterhin noch Bebauungspläne aufgestellt werden, bemisst sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nummer 18.9 in Verbindung mit § 50 UVPG.

Zu Nummer 3 (§ 50 UVPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung von Anlage 1 Nummer 18.9.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a) (Anlage 1 Nummer 18.7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung einer Definition für den Begriff der Städtebauprojekte in § 2 Nummer 12 UVPG. Es ist von „sonstigen Städtebauprojekten“ die Rede, da auch bereits die Bauvorhaben in den Nummern 18.4 und 18.6 unter die neue Definition fallen können.

Zu Buchstabe b) (Anlage 1 Nummer 18.9)

In Solarenergiegebieten nach § 249b BauGB, die zugleich als Beschleunigungsgebiete für Solarenergie nach § 249c BauGB ausgewiesen werden, ersetzt das nach § 6c WindBG durchzuführende Überprüfungsverfahren u. a. auch die ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, die außerhalb von Solarenergiegebieten nach § 249b BauGB im bisherigen Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs belegen sind, bedürfen jedoch auch weiterhin regelmäßig der Aufstellung eines Bebauungsplans. Soweit derartige Anlagen mit einer Größe errichtet werden, die einen industriellen Maßstab erreicht, sind die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 und 3 sowie Anhang II Nummer 3 Buchstabe a der UVP-Richtlinie einzuhalten. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bedarf es einer eigenständigen Regelung der UVP-Pflicht von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Von Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik- und Solarthermieranlagen) sind Umweltauswirkungen zu erwarten, die mit der Größe der Anlagen steigen. Daher kann bei derartigen Anlagen, soweit sie eine zulässige Größe oder das Plangebiet eine festgesetzte Größe von insgesamt 50 000 m² oder mehr haben, nicht generell ausgeschlossen werden, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben. Daher ist für derartige Anlagen, soweit sie eine Größe bis weniger als 300 000 m² aufweisen, eine allgemeine UVP-Vorprüfung vorzusehen. Ab einem Größenwert von 300 000 m² ist unabhängig von den Umständen des Einzelfalls eine UVP durchzuführen. Bei Festlegung der Schwellenwerte wurden die Umweltauswirkungen der Anlagen insbesondere auf den Boden (bspw. Grad der Versiegelung und Versickerungsfähigkeit), auf die Biodiversität, auf das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sowie ihr Flächenverbrauch einbezogen. Je größer die von Modulen überstellten Flächen sind, desto stärker wird zum einen das Landschaftsbild verändert und zum anderen der Lebensraumverlust und die Barrierewirkung vergrößert sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

Die für die Schwellenwerte maßgebliche Flächengröße umfasst die gesamte tatsächlich in Anspruch genommene Fläche der UVP-rechtlich einheitlich zu betrachtenden Freiflächen-Solaranlage einschließlich aller Anlagenelemente und dazugehörigen Nebenanlagen sowie

Freiflächen. Maßgeblich ist der äußere Umriss der Solaranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Modulreihen bzw. die äußersten Anlagenelemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche. Maßgebliche Bezugsgröße ist daher nicht die überdeckte Fläche i. S. d. § 19 Absatz 2 BauNVO, d. h. die reine Aufstellfläche, die von den Ständeranlagen, den Nebenanlagen und den Modulen in Anspruch genommen wird. Entscheidend ist vielmehr der Gesamtumgriff der Anlage.

Eine gesonderte Regelung für Solaranlagen ist wegen der spezifischen Umweltauswirkungen geboten. Die Regelung umfasst einheitlich alle Freiflächen-Solaranlagen einschließlich der sogenannten „besonderen Solaranlagen“ (d.h. auch die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung, sog. Agri-PV sowie schwimmende Solaranlagen, Solaranlagen über Parkplätzen oder sog. Moor-PV-Anlagen). Im Vergleich zu vielen anderen Städtebauprojekten, die von der bisher maßgeblichen Regelung in Anlage 1 Nummer 18.7 UVPG erfasst werden, stellen sich die Umweltauswirkungen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geringer dar, insbesondere weil die Flächen für Solaranlagen nicht versiegelt, sondern überwiegend nur überdeckt werden. Daher wurden die Schwellenwerte (unter Berücksichtigung des veränderten Flächenmaßstabs) etwa verdoppelt.

Für Solarenergieanlagen, die außerhalb von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie nach § 249c BauGB in Solarenergiegebieten nach § 249b BauGB errichtet werden sollen und für die dementsprechend kein Bebauungsplan aufgestellt wird, sind die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 und 3, Anhang II Nummer 3 Buchstabe a der UVP-Richtlinie im Landesrecht umzusetzen. Zu Buchstabe c (Anlage 1 Nummer 18.10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Ergänzung der neuen Anlage 1 Nummer 18.9. Zudem wurde die aktuelle Form der UVP-Richtlinie in Bezug genommen. Das zur Umsetzung der Vorgängerrichtlinie erlassene Landesrecht bleibt von Anlage Nummer 18.10 auch nach der Aktualisierung des Verweises umfasst.

Zu Nummer 5 (Anlage 5)

Zu Buchstabe a (Nummer 1.7)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Verschiebung des bisherigen § 249b in § 249e BauGB durch die Einfügung der §§ 249a, 249b und 249c BauGB.

Zu Buchstabe b (Nummer 1.19 und 1.20)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Netze erforderlich sind.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Baugesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung der §§ 249a, 249b und 249c und der Verschiebung der bisherigen §§ 249a und 249b in die §§ 249d und 249e sowie der Einfügung der Anlage 3.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2b)

In § 5 Absatz 2b BauGB soll geregelt werden, dass auch für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land im Sinne des § 249a, von Solarenergiegebieten im Sinne des § 249b sowie von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie im Sinne des §

249c sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können. Dies bietet sich beispielsweise für Gemeinden an, die über keinen Flächennutzungsplan verfügen. Um die Instrumente der §§ 249a bis 249c BauGB nutzen zu können, bedarf es in diesen Fällen nicht der erstmaligen Erstellung eines Flächennutzungsplans für das ganze Gemeindegebiet. Vielmehr kann sich die Planung auf die Ausweisung der in § 249a bis § 249c genannten Gebiete beschränken. Gleiches gilt bereits seit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 249 Absatz 2. Liegt in einer Gemeinde ein Flächennutzungsplan bereits vor, kann dieser im Übrigen auch weiterhin geändert werden, gegebenenfalls auch nur partiell im Hinblick auf die Ausweisung von Gebieten für die erneuerbaren Energien.

Zu Nummer 3 (§ 245e Absatz 3)

§ 245e Absatz 3 BauGB bzw. § 249 Absatz 3 BauGB enthalten zusätzliche Erleichterungen für das Repowering von Bestandsanlagen. Die Vorschriften sehen vor, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vorgesehene und gemäß § 245e Absatz 1 BauGB im Überleitungszeitraum noch fortgeltende Ausschlusswirkungen Repoweringvorhaben nicht entgegengehalten werden können. Selbst wenn in einer Region die nach WindBG auszuweisenden Flächenziele bereits erreicht sind und damit nach dem Bedarfsgesetz ausreichende Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen, darf sich das Repowering nach § 249 Absatz 3 BauGB auch außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete vollziehen.

Im Falle des § 245e Absatz 3 steht diese Sonderregelung unter dem Vorbehalt, dass die Grundzüge der Planung durch die Zulassung des Repoweringvorhabens nicht berührt werden dürfen. Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen. In der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz, die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz der Länder und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 beschlossen wurde, wird der Vorbehalt der Grundzüge der Planung als enger Ausnahme-Tatbestand dargestellt. Der Gesetzgeber sei ersichtlich davon ausgegangen, „dass die Zulassung eines Repoweringvorhabens auf Ausschlussflächen als alleiniger Grund nicht die Grundzüge der Planung berührt“ (S. 25). Dennoch wird die Ausnahme in der Praxis uneinheitlich angewendet.

Da es sich bei den Planungen, deren Grundzüge berührt sein können, um Konzentrationsflächenplanungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB a. F. handelt, endet deren Steuerungswirkung insoweit ohnehin mit dem Erreichen des jeweils geltenden Flächenziels nach dem WindBG. In § 249 Absatz 3 war die Einschränkung aufgrund der abweichenden Planungssystematik von Vornherein nicht enthalten, sodass dem beantragten Repowering spätestens ab dem Erreichen der Flächenbeitragswerte nichts mehr entgegengehalten werden könnte. Um die beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen und um Wertungswidersprüche zu vermeiden, soll das Tatbestandsmerkmal gestrichen werden. Die Regelung betrifft Standorte, die durch das zu repowernde Vorhaben vorgeprägt sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Streichung im Lichte des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien als verhältnismäßig dar.

Für die Definition eines Repoweringvorhabens wurde bislang auf § 16b BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, verwiesen. Zur besseren Verständlichkeit und aus rechtsförmlichen Gründen soll der statische Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz durch eine eigenständige Regelung im BauGB ersetzt werden, die der Sache nach dem zuvor in Bezug genommenen § 16b BImSchG entspricht. Um die Handhabung durch die Vollzugsbehörden zu erleichtern, wurde die Definition des Repoweringvorhabens auf die planungsrechtlich relevanten Aspekte beschränkt und somit vereinfacht.

Zu Nummer 4 (§ 245f Absatz 3)

§ 245f BauGB soll in Absatz 3 um eine Überleitungsvorschrift zu diesem Gesetz ergänzt werden.

§ 249a BauGB sieht vor, dass Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan verpflichtend zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. § 233 Absatz 1 BauGB wiederum erklärt Gesetzesänderungen für laufende, bereits förmlich eingeleitete Verfahren für unbeachtlich, solange die Gemeinde nicht auf die neue Rechtslage umstellt.

Die Regelung in § 245f Absatz 3 BauGB modifiziert diese Rechtslage in Bezug auf die Beschleunigungsgebiete für Windenergie nach § 249a BauGB. Danach sollen auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 249a BauGB (neue Fassung) in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete verpflichtend als Beschleunigungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift dargestellt werden. Die Gemeinde soll in aller Regel auch im Falle von begonnenen Verfahren zur Neuausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen § 249a BauGB anwenden, also in demselben Verfahren darüber entscheiden, ob eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgen kann. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde hiervon abweichen. Das ist der Fall, wenn sich das Planverfahren infolge der Berücksichtigung des § 249a BauGB erheblich verzögern würde, etwa weil die Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2 BauGB allein wegen der Minderungsmaßnahmen aufgrund des § 249a BauGB vollumfänglich wiederholt werden müsste. In diesen Fällen kann es zweckmäßig sein, das ursprüngliche Verfahren ohne Änderung zu Ende zu führen und anschließend in einem gesonderten Planungsverfahren die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete vorzunehmen. Die Regelung soll insbesondere die notwendige Flexibilität schaffen, damit die Planungsträger eine rechtzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG oder den gegebenenfalls nach Landesrecht vorgezogenen Stichtagen nach § 4 Absatz 4 WindBG gewährleisten können.

Zu Nummer 5 (§ 249)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu der spiegelbildlichen Änderung des § 245e Absatz 3 BauGB wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Beschleunigungsgebiete sollen nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auch für Vorhaben zur Speicherung von Energie am selben Standort wie die Anlage zur Energieerzeugung ausgewiesen werden können. Nach Artikel 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Kombinationen aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie erfasst, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Damit auch für diese Vorhabentypen eine Einbeziehung in die Windenergie- und Beschleunigungsgebiete möglich ist, wurde § 249 Absatz 6 BauGB um einen Satz ergänzt. Soweit die Planungsträger entsprechende Energiespeicheranlagen bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes mit einbeziehen, gelten diese innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Werden diese Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen (§ 249a BauGB und § 28 Abs. 2 ROG), erstrecken sich auch die Wirkungen der Beschleunigungsgebiete im Zulassungsverfahren nach § 6b WindBG auf die genannten Energiespeicher.

Die erfassten Speicher müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen. Sie sind rechtlich aber nicht auf die

Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt, weil eine solche Vorgabe insbesondere bei einer Verbindung mit dem Strom- oder ggf. auch einem Wärmenetz nicht praktikabel erscheint. Die Regelung gilt nicht für Groß- und Pumpspeicher, sondern ist auf nicht-planfeststellungsbedürftige und nicht-plangenehmigungsbedürftige Speicheranlagen begrenzt. Der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Windenergieanlage und Speicher und die dienende Funktion bedeuten zudem, dass der Speicher im Verhältnis zur Größe der Windenergieanlagen hinsichtlich des Flächenverbrauchs weniger ins Gewicht fällt. Der praxisrelevanteste Fall dürfte künftig der Batteriespeicher sein, der den Windpark bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützt. Spätestens ab einer Flächenausdehnung des Batteriespeichers von zwei Hektar oder einer Höhe von acht Metern ist davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt.

Um einen Gleichlauf zu § 6b WindBG zu erreichen, sind ebenfalls unterirdische Wärmespeicher vom Anwendungsbereich ausgenommen. Ein unterirdischer Wärmespeicher im Sinne der Norm ist nur dann gegeben, wenn eine Bohrung ins Erdreich erfolgt bzw. erfolgt ist. In den Anwendungsbereich des § 249 Absatz 6 Satz 3 BauGB fallen danach zum Beispiel Erdbecken- und Behälterspeicher. Bei Erdbeckenspeichern ist spätestens ab einer Flächenausdehnung von einem Hektar, bei Behälterspeichern ab einer Höhe von 25 Metern davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2023/2413 fällt.

Die Art und das Maß der Speicher können im Rahmen der vorstehend erläuterten Grenzen bei Bedarf im Plan näher bestimmt werden.

Die Anforderungen des bisherigen § 249a (zukünftig § 249d) für Elektrolyseure und zugehörige Speicher bleiben unberührt.

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung in Absatz 6a soll verdeutlichen, dass auf der Genehmigungsebene zu beachtende, nicht planerisch begründete Höhenbeschränkungen nicht als rechtlich selbstständige Planinhalte in den Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan übernommen werden müssen, sondern dass eine nachrichtliche Übernahme in den Plan ausreicht. Es wird also nur ein informatorischer Hinweis auf diese Höhenbeschränkungen in den Plan aufgenommen. Aus dem Plan selbst folgt in diesem Fall keine rechtliche Verbindlichkeit der Höhenbeschränkungen für die Vorhabenzulassung, sondern diese ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, beispielsweise aus den Bestimmungen zur Sicherung des zivilen und militärischen Flugverkehrs. Entsprechend können die ausgewiesenen Windenergiegebiete gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 WindBG weiterhin auf die Flächenbeitragswerte bzw. die daraus abgeleiteten Teilflächenziele (im Folgenden: Flächenziele) des WindBG angerechnet werden.

Die Regelung soll gewährleisten, dass Windenergiegebiete rechtssicher ausgewiesen werden können, ohne dass die bei Planaufstellung bekannten und auf Zulassungsebene zu beachtenden Höhenbeschränkungen zu einem selbstständigen Planinhalt gemacht werden. Durch die nur nachrichtliche Übernahme der extern möglichen Höhenbeschränkungen begründet der Plan keine selbstständige planungsrechtliche Zulassungshürde. Entfällt bspw. die Höhenbeschränkung nachträglich oder werden die Maximalhöhen baulicher Anlagen im Bereich des Windenergiegebiets erhöht, muss der Plan nicht geändert werden, bevor die veränderten Höhenbeschränkungen auf der Ebene der Vorhabenzulassung angewendet werden oder die entfallenen Höhenbeschränkungen unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinsam mit § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 WindBG soll die Regelung sicherstellen, dass Höhenbegrenzungen, die sich auf der Zulassungsebene ergeben können, bei der Planung angemessen berücksichtigt werden können, ohne dass die Anrechenbarkeit auf die Flächenziele des WindBG in Frage steht. Dabei gilt weiterhin die bestehende Rechtslage nach § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG fort, wonach Windenergiegebiete mit planerisch rechtsverbindlich begründeten Höhenbegrenzungen nicht auf die Flächenziele des WindBG angerechnet werden können.

Satz 2 soll klarstellen, dass bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit sowie in der planerischen Abwägung Höhenbegrenzungen auf der Zulassungsebene weiterhin durch die Planungsträger zu berücksichtigen sind. So können zu restriktive Höhenbeschränkungen den wirtschaftlichen Betrieb von marktgängigen Windenergieanlagen ausschließen. Ist dies aber der Fall, stünde bereits bei Planaufstellung fest, dass das Windenergiegebiet in der Praxis nicht ausgenutzt werden könnte. Derartige Flächen können nach allgemeinen Planungsgrundsätzen nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. In die planerische Abwägung ist die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung als Belang einzustellen.

Der zusätzliche Absatz löst gemeinsam mit der in diesem Gesetz vorgeschlagenen Klarstellung in § 4 Absatz 1 WindBG die im Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung beschriebenen Schwierigkeiten im Umgang mit für die Zulassungsebene bestehenden Höhenbeschränkungen im Rahmen der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten, die auf die Flächenziele des WindBG angerechnet werden können.

Zu § 249a (Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land)

Der vorgeschlagene § 249a BauGB knüpft an die Darstellung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG im Flächennutzungsplan an. Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht betreffen. Mit dieser Vorschrift werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bis zum 21. Februar 2026 dafür Sorge zu tragen, dass Beschleunigungsgebiete für die erneuerbaren Energien in erheblichem Umfang ausgewiesen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass der gesetzliche Rahmen für diese Planungen möglichst frühzeitig geschaffen wird.

Für Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien innerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht die Richtlinie auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein strenges Fristenregime und Vereinfachungen vor. Um Beschleunigungsgebiete auszuweisen, werden hingegen auf der Planungsebene zusätzlich zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen der Umweltprüfungen Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an die Neuausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG an, soweit diese durch Flächennutzungspläne erfolgt. Für Raumordnungspläne soll die Regelung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten eigenständig in § 28 ROG umgesetzt werden (vgl. u. Artikel 5). Windenergiegebiete sind im Plan zugleich, also im selben Planverfahren (siehe jedoch die Überleitungsregelung in § 245f Absatz 3 BauGB), als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn das Windenergiegebiet nicht in einem der nach Satz 2 ausgeschlossenen Gebiete liegt. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet setzt die Ausweisung eines Windenergiegebiets voraus. Das Windenergiegebiet wird jedoch zusätzlich als Beschleunigungsgebiet qualifiziert. Hierfür gelten die zusätzlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift.

In ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten ist dann das in § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes umgesetzte (Artikel 1 dieses Gesetzes) beschleunigte Genehmigungsverfahren nach Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 anzuwenden. Voraussetzung für die

Darstellung eines Gebietes als Beschleunigungsgebiet ist, dass die Nutzung der jeweiligen Energieart dort voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001). Der in der Richtlinie verwendete Begriff der erheblichen Umweltauswirkungen entspricht nicht dem im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gebräuchlichen Begriff. Nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie kommt es vorliegend darauf an, dass die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützte Arten sowie Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 1 Satz 2 setzt die Richtlinienvorgabe insoweit um, als danach Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden (gebietsbezogene Ausnahmeregelung): Die in den Nummern 1 und 2 genannten Gebiete gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde. Die als Nummer 1 genannte Kategorie betrifft Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind. Die Gebietskulisse entspricht insoweit im Wesentlichen derjenigen in § 6a WindBG, in dem bereits Artikel 15c Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgezogen umgesetzt wurde.

Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“, also hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Punkt ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Gemeinden einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden. In der Regel dürften die sensiblen Gebiete nach der Nummer 2 durch diese Vorarbeiten bereits bekannt sein. Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn auf Grund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen.

Greift die Gemeinde bei der Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurück, berücksichtigt sie insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG in der jeweils geltenden Fassung). Darüber hinaus können besonders geeignete Lebensräume auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arte identifiziert werden. Diese sind für die betroffenen Arten geeignet, wenn von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Die Gebiete nach der Nummer 2 können auf Grundlage von vorhandenen Daten ermittelt werden. Der Begriff der vorhandenen Daten entspricht demjenigen bei § 6 WindBG. In der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023, S. 9 f. finden sich dazu für das Genehmigungsverfahren Aussagen, die für § 249a BauGB entsprechend gelten.

Vorhanden sind Daten danach dann, wenn sie der Gemeinde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind ihr insbesondere Daten aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum laufenden Planverfahren. Ebenfalls sind Daten bekannt, soweit diese in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren erhoben und validiert wurden. Bei Letzteren kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Gemeinde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Gemeinde ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Fachbehörden prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.“

Sind Daten sowohl zum Artvorkommen als auch zu den besonders geeigneten Lebensräumen in diesem Sinne vorhanden, ist der Planungsträger frei in der Wahl der Methode. Die Ausschlussflächen kann er entweder anhand der Daten zu vorhandenen Artvorkommen oder zu geeigneten Lebensräumen bestimmen.

Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussstatbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass der Vorhabenträger von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche absehen muss und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (sogenanntes Micro-Siting).

Für die planerische Ausweisung finden im Übrigen – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach BauGB einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung. Durch die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 BauGB sowie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Absatz 4 BauGB ist sichergestellt, dass die Gemeinden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen. Der Umfang der Umweltprüfung im Planverfahren bleibt unverändert und richtet sich weiterhin nach den genannten Vorschriften des allgemeinen Teils. Im Falle der ausnahmsweise nicht gleichzeitigen Ausweisung eines Windenergiegebiets als Beschleunigungsgebiet im Anwendungsbereich von § 245f Absatz 3 BauGB sind die Ergebnisse der

Umweltprüfung lediglich bei Bedarf zu aktualisieren, soweit dies für die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich ist.

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Absatz 2 BauGB sowie die umweltbezogenen Belange insbesondere in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und die Belange der Landwirtschaft in § 1 Absatz 6 Buchstabe b BauGB stellen sicher, dass die Gemeinden als Windenergiegebiete vorrangig künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) und iii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen.

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet erfolgt gemeinsam mit der Darstellung des Windenergiegebietes. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnene Planverfahren ist der neue § 245f Absatz 3 zu beachten (siehe oben). Windenergiegebiete, die bis zum 21. Mai 2024 ausgewiesen sind, werden gesetzlich durch § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiet anerkannt und müssen daher nicht planerisch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wirksame Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgenommen werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, soweit sie unvermeidbar sind, erheblich zu verringern. Negative Umweltauswirkungen sind dabei nur die in Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgelisteten Auswirkungen. Die Einschränkung resultiert aus der 1:1-Umsetzung des Unionsrechts, denn die Regelungskompetenz der Europäischen Union und die damit einhergehende nationale Pflicht zur Umsetzung bezieht sich nur auf solche Umweltauswirkungen, die unionsrechtlich reguliert werden. Da diese Auswirkungen ohnehin in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 BauGB zu ermitteln sind, wird hierauf Bezug genommen, um klarzustellen, dass die Pflicht zur Ermittlung der Auswirkungen grundsätzlich nicht über die Anforderungen der Umweltprüfung hinausgeht. Der Hinweis auf die Umweltprüfung lässt unberührt, dass die Gemeinde nachträglich bekannt gewordene Tatsachen zu berücksichtigen hat, soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind (vgl. § 4a Absatz 5 BauGB).

Die Gebiete, in denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden bereits nach Absatz 1 von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen, sodass sich die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen auf die Vermeidung und Verringerung verbleibender Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Schutzgüter beziehen. Durch diese Regelung wird Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Gemäß Satz 2 kann für die Darstellung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 erfolgen. Bei den Regeln für Minderungsmaßnahmen dürfte sich regelmäßig um textliche Darstellung handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den Ländern die Möglichkeit, die Verpflichtung in Absatz 1 Satz 1 einzuschränken, neue Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan immer dann zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn kein Ausschluss nach Satz 2 einschlägig ist. Macht ein Land hiervon Gebrauch, gilt Folgendes:

Sobald für das jeweilige Land der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG oder das für das Gemeindegebiet einschlägige, daraus abgeleitete Teilflächenziel erreicht wurde (zum Nachweis siehe Feststellung in § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG), steht es der Gemeinde bei der Darstellung zusätzlicher, also überobligatorischer

Windenergiegebiete frei, diese ebenfalls als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet besteht dann nicht mehr.

Die Gemeinde kann von ihrem Ermessen Gebrauch machen, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eines Plans, der das zusätzliche Windenergiegebiet enthält, der einschlägige Flächenbeitragswert oder das einschlägige Teilflächenziel durch anderweitige, bereits in Kraft getretene, Planungen erreicht wurde. Dies ist nicht der Fall, wenn der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel erst bei Anrechnung der zu beschließenden Windenergiegebiete erreicht würde. Der Fall der unmittelbaren Ausweisung von über die Flächenbeitragswerte hinausgehende Flächen im selben Plan ist mithin nicht erfasst.

Wurde der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zunächst erreicht, wird aber später ein Plan mit angerechneten Windenergiegebieten gerichtlich für unwirksam erklärt oder wird seine Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen, ist § 4 Absatz 2 Satz 2 WindBG zu beachten. Die durch den Plan ausgewiesenen Windenergiegebiete bleiben danach für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiterhin anrechenbar und der Flächenbeitragswert beziehungsweise das daraus abgeleitete Teilflächenziel gilt weiterhin als eingehalten. Erst nach Ablauf dieser Frist wirkt sich die gerichtliche Entscheidung auf die Anrechenbarkeit aus und das in diesem Absatz eröffnete Ermessen der Gemeinde würde wieder in eine Verpflichtung umschlagen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 stellt klar, dass etwaige Fehler bei der Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Windenergiegebietes im Übrigen führen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Norm nicht insgesamt sondern nur teilweise für unwirksam zu erklären, wenn die unwirksame Teilregelung von den übrigen Bestimmungen abtrennbar (Teilbarkeit) und anzunehmen ist, dass der Normgeber die verbleibenden Bestimmungen auch ohne den unwirksamen Teil beschlossen hätte (vgl. nur Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. November 2007 – 4 BN 44/07).

Da die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes zusätzlich erfolgt, dürfte diese stets von der Darstellung als Windenergiegebiet trennbar sein.

Zu § 249b (Sonderregelungen für Solarenergiegebiete)

Durch § 249b BauGB soll die Vorgabe aus dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (Z. 471 ff.) umgesetzt werden, ein eigenes, schnelles und schlankes Verfahren insbesondere für die Flächenbereitstellung für Solarenergievorhaben zu schaffen. Dieses Verfahren tritt neben die Möglichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen, die den Gemeinden weiterhin offensteht.

Damit auch künftig die Ausbauziele für die Photovoltaik erreicht werden können, sind die Planungsträger aufgefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausbauziele Potenzialflächen im Gemeindegebiet zu identifizieren und auszuweisen. Wie Potenzialflächen ermittelt werden, liegt im gemeindlichen Planungsermessen. In Betracht kommt hier neben einem gemeindlichen Standortkonzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB insbesondere die Erarbeitung eines kommunalen Energiekonzeptes. Zusätzlich wird erstmalig die Möglichkeit zur Ausweisung von Potenzialflächen für Solarthermie geschaffen. Hierzu soll das planungsrechtliche Instrumentarium für die Flächenbereitstellung gestrafft werden. In diesem Sinne führt § 249b BauGB die Möglichkeit ein, in Flächennutzungsplänen – und im Falle des Gebrauchmachens von der Ländereffnungsklausel in Absatz 5 auch in Raumordnungsplänen – besondere

Solarenergiegebiete auszuweisen, innerhalb derer Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie Energiespeicher für Strom und Wärme im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Solaranlage ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können. Rechtsfolge der Planung ist also eine (verstärkte) Privilegierung innerhalb der planerisch ausgewiesenen Bereiche.

Die Neuregelung ermöglicht, für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich geeignete Flächen für Vorhaben zur Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und sodann auch planerisch auszuweisen. Weil im Nachgang die Aufstellung eines Bebauungsplans für jede Einzelanlage entfällt, wird das Planungsverfahren auf Ebene des Flächennutzungsplans gebündelt.

Synergien und Vereinfachungen ergeben sich außerdem dadurch, dass die planungsrechtliche Rechtslage für die Solarenergie an die für die Windenergie bereits geltende Systematik angenähert wird, indem eine abschließende planerische Steuerung über Flächennutzungspläne bzw., im Falle des Gebrauchmachens von der Länderöffnungsklausel nach Absatz 5, auch über Raumordnungspläne ermöglicht wird. Denn durch die Neuregelung kann die Ausweisung von Windenergiegebieten verfahrenstechnisch mit der Ausweisung von Solarenergiegebieten verbunden werden.

Hinzu kommt, dass die Solarenergiegebiete nach § 249b Voraussetzung und Anknüpfungspunkt für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001) für den Bereich Solarenergie sind. Die Umsetzung dieser Beschleunigungspotenziale in § 249c BauGB knüpft an die Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB an und führt diese weiter.

Für die Aufstellung und Änderung der Flächennutzungspläne gilt das Regelverfahren einschließlich der Durchführung einer vollumfänglichen Umweltprüfung. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist einerseits nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) weder möglich, noch erscheint er zweckmäßig, da das europäische Recht jedenfalls für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 249c BauGB, die auf Solarenergiegebiete nach dieser Vorschrift aufsetzt, die Durchführung einer vollwertigen strategischen Umweltprüfung vorschreibt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung sind für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan identisch (geregelt in §§ 2 Absatz 4, 2a BauGB). Auch die weiteren Planungsgrundsätze wie etwa die Bodenschutzklausel in § 1a Absatz 2 BauGB und die Vorgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen nach § 1a Absatz 3 BauGB sowie der Belangekatalog und das Abwägungsgebot in § 1 Absatz 6 bzw. 7 BauGB gelten unterschiedslos für den Flächennutzungsplan wie den Bebauungsplan. Dennoch ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange, an den Ausgleich, an die Abwägung und auch an die Detailtiefe der Umweltprüfung aus der unterschiedlichen Funktion beider Planungsebenen. Der Flächennutzungsplan legt als vorbereitender Bauleitplan die Grundzüge der Bodennutzung fest und dient als – verwaltungsinterne – Grundlage für nachfolgende Planungen, also insbesondere Bebauungspläne. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht schon alles auf dieser ersten Ebene klären muss, sondern bestimmte Dinge, die bspw. eine konkrete bauliche Nutzung oder die Festsetzung von Gebietsgrenzen betreffen, der nachfolgenden Bebauungsplanebene überlassen kann. Die jeweilige Planung muss daher bei der Entscheidung über die geeigneten Flächen die Umweltbelange dergestalt prüfen, wie dies auf dieser Ebene und unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen und der Bindungswirkung der jeweiligen Planung sinnvoll möglich ist. Für den Ausgleich bedeutet dies unter anderem, dass es sich bei Vorhaben zur Nutzung von Solarenergie innerhalb von Solarenergiegebieten weiterhin um Außenbereichsvorhaben handelt. Die §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.

Die Darstellungen im Plan gemäß § 1a Absatz 3 BauGB können die Durchführung der Kompensation aber vorbereiten und steuern. Sie sind auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen.

§ 249b BauGB greift in dieses hergebrachte Plangefüge ein und verschafft der Ebene der Flächennutzungsplanung im Bereich der Solarenergie eine stärkere Bedeutung unmittelbar für die Zulässigkeit von Einzelvorhaben. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich der Solarenergie (auch als sachlicher Teilflächennutzungsplan für Teile des Gemeindegebiets nach § 5 Abs. 2a BauGB) funktional dem Bebauungsplan angenähert. Dies hat Auswirkungen auf die Prüfung der Umweltbelange bei Aufstellung des Flächennutzungsplans. Soweit die Planwirkungen über die hergebrachte verwaltungsinterne Wirkung des Flächennutzungsplans hinausgehen, müssen jedenfalls die zur Rechtfertigung dieser Planwirkungen erforderlichen Belange, die auf der Ebene vorentschieden werden, ermittelt, bewertet und anschließend abgewogen werden.

Die Anforderungen sind andererseits nicht mit denjenigen eines Bebauungsplanverfahrens für Solarenergieanlagen identisch. Dies folgt einerseits aus dem größeren Maßstab des Flächennutzungsplans, dem fehlenden Bezug zu einem konkreten Projekt und auch daraus, dass der Flächennutzungsplan gerade noch kein Baurecht schafft, sondern zunächst eine Außenbereichsprivilegierung begründet. Der Planverwirklichung können also grundsätzlich immer noch öffentliche Belange entgegenstehen, soweit sie bei der Planaufstellung noch nicht abgewogen wurden. Hierbei dürfte es sich insbesondere um solche Belange handeln, die anlagenspezifisch sind und daher nur sinnvoll auf der Zulassungsebene geprüft werden können. Die beschriebene Systematik führt nicht zu einem Abbau der Anforderungen an eine Umweltprüfung, sondern lediglich zu einer Verschiebung innerhalb der Prüfungsebenen. Standen für die Prüfungen vormals drei Ebenen zur Verfügung, sind sie nunmehr nach Wegfall der Ebene des Bebauungsplans auf den beiden verbliebenen Ebenen, nämlich der Ebene der Flächennutzungsplanung einerseits sowie der Ebene der Vorhabenzulassung andererseits, durchzuführen.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Nutzung der Solarenergie und für zugehörige Energiespeicher beschleunigt werden, ohne den Ansatz der planerischen Flächenauswahl aufzugeben. Die Regelung unterstützt so – im Strombereich – die Erreichung der Ziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und – im Wärmebereich – die Transformation hin zu einer fossilfreien Wärmeversorgung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht vor, dass im Flächennutzungsplan Gebiete, die grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie geeignet sind, als Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB dargestellt werden können.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich zunächst auf sämtliche Solarenergievorhaben, also sowohl zur Erzeugung von Strom als auch von Wärme (Photovoltaik und Solarthermie). Neben den Solarenergievorhaben selbst können in Solarenergiegebieten auch nicht planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftige Energiespeicher (Strom und Wärme) am selben Standort zugelassen werden. Nach Artikel 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfasst sind Kombinationen aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Die erfassten Speicher müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage verwirklicht werden und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen. Sie sind rechtlich aber nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt, weil eine solche Vorgabe insbesondere bei einer Verbindung mit dem Strom- oder einem Wärmenetz nicht praktikabel erscheint.

Die Regelung gilt nicht für Groß- und Pumpspeicher, sondern ist auf nicht-planfeststellungsbedürftige und nicht plangenehmigungsbedürftige Speicheranlagen begrenzt. Der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen Solaranlage und Speicher und die dienende Funktion bedeuten zudem, dass der Batteriespeicher im Verhältnis zum Solarpark hinsichtlich des Flächenverbrauchs weniger ins Gewicht fällt. Der praxisrelevanteste Fall dürfte künftig der Batteriespeicher sein, der den Solarpark bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützt. Spätestens ab einer Flächenausdehnung des Batteriespeichers von zwei Hektar oder einer Höhe von acht Metern ist davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt. Auch bei Großstrukturen anderer Speichertechniken wird es regelmäßig des räumlich-funktionalen Zusammenhangs ermangeln. Die Gemeinden können innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens näher bestimmen, für welche Vorhaben (Solarenergieanlagen und Speicher) die Ausweisung des Solarenergiegebiets gelten soll (Satz 3).]

Um einen Gleichlauf zu § 6c WindBG zu erreichen, sind ebenfalls unterirdische Wärmespeicher vom Anwendungsbereich ausgenommen. Ein unterirdischer Wärmespeicher im Sinne der Norm ist nur dann gegeben, wenn eine Bohrung ins Erdreich erfolgt bzw. erfolgt ist. In den Anwendungsbereich fallen danach zum Beispiel Erdbecken- und Behälterspeicher. Bei Erdbeckenspeichern ist spätestens ab einer Flächenausdehnung von einem Hektar, bei Behälterspeichern ab einer Höhe von 25 Metern davon auszugehen, dass die Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhangs und der dienenden Funktion nicht mehr erfüllt sind und es sich vielmehr um eine eigenständige Speicherinfrastruktur handelt.

Die Art und das Maß der zulässigen Solarenergieanlagen und Speicher kann im Plan bestimmt werden. Dies schließt die Möglichkeit der Planungsträger ein, bestimmte Arten von Solaranlagen (z.B. Agri-PV) und Speichern sowie deren Größe vorzuschreiben oder die zugehörigen Speicher bei Bedarf auszuschließen. Wird keine Bestimmung im Plan vorgenommen, gilt das Solarenergiegebiet für sämtliche Vorhaben ausgewiesen, die von § 249b Absatz 1 Satz 2 BauGB erfasst werden.

Die Anforderungen des bisherigen § 249a (zukünftig § 249d) BauGB an die Zulässigkeit von Elektrolyseuren und die zugehörigen Speicher bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

In den ausgewiesenen Solarenergiegebieten sind Vorhaben – ohne Aufstellung eines Bebauungsplans – bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Nummer 1 stellt klar, dass ein Vorhaben zunächst den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widersprechen darf. Weiterhin dürfen dem Vorhaben gemäß Nummer 2 solche öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB nicht entgegenstehen, die nicht bereits im Rahmen der Planaufstellung umfassend abgewogen wurden (vgl. Absatz 3). Gemäß Nummer 3 muss die ausreichende Erschließung gesichert sein und nach Nummer 4 muss für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der entstandenen Bodenversiegelungen entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz BauGB abgegeben worden und die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB muss sichergestellt sein. Bei der Entscheidung über die Vorhabenzulässigkeit ist außerdem § 36 BauGB entsprechend anzuwenden (Absatz 2 Satz 2).

Mit der Ausweisung ist folglich keine Begründung von Baurechten verbunden, sondern die Planung wirkt zunächst wie eine Privilegierung. Die Privilegierung ist gegenüber einer gesetzlichen Privilegierung gestärkt, denn die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Gebiete für die Belegung mit bestimmten Solarenergieanlagen wurde bereits im Rahmen des Planverfahrens bejaht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Abschichtung der erforderlichen Prüfungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene hinsichtlich bestimmter Belange ausdifferenziert. Aufgelistet werden hier vor allem die flächen- und umgebungsbezogenen Belange, die auf der Ebene bereits bekannt sind und daher dort in der Regel abschließend gewürdigt werden können.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass die genannten Belange im Rahmen der Planaufstellung abschließend ermittelt, bewertet und abgewogen wurden. Soweit dies in Bezug auf einzelne der genannten Belange ganz oder teilweise nicht zweckmäßig erscheint, kann die Gemeinde diese Belange zur Prüfung an die Genehmigungsebene weiterreichen; hierauf ist im Plan hinzuweisen („Soweit der Plan nichts anderes bestimmt.“). Soweit die Gemeinde hiervon Gebrauch macht, bleibt es bei den bisherigen Anforderungen an die Planrechtfertigung des Flächennutzungsplans.

Beabsichtigt die Gemeinde jedoch, die in Absatz 3 genannten Belange abschließend abzuwägen, zieht dies eine Erhöhung der Anforderung an die Planrechtfertigung nach sich, da in diesem Fall die genannten Belange nicht mehr auf der Zulassungsebene geprüft werden. Dieser Rechtsfolge muss die Gemeinde Rechnung tragen, indem sie alle zur Begründung dieser Rechtsfolge notwendigen Belange ermittelt, bewertet und anschließend abwägt, damit sie im Hinblick auf die genannten Belange eine abwägungsgerechte Entscheidung treffen kann.

Bei den auf Ebene gemäß Absatz 3 grundsätzlich abschließend zu prüfenden Belangen handelt es sich zunächst um die Belange des Denkmalschutzes, sowie des Erholungswertes der Landschaft oder des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BauGB (keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben) und Nummer 7 (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung).

Gemäß Nummer 3 zählen auch Belange des Bodenschutzes zu den grundsätzlich auf Ebene prüfbaren Belangen. Sofern erforderlich, sollen im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes ergänzende Vorgaben für die Durchführung oder Ausgestaltung der zulässigen Vorhaben getroffen werden. Soweit der Plan alleine nicht sicherstellen kann, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen vermieden oder kompensiert wird, bleibt der Belang im Rahmen der Vorhabenzulassung weiterhin beachtlich und kann der Planverwirklichung entgegenstehen, zum Beispiel im Falle anlagenspezifischer Belange, die nur auf Zulassungsebene geprüft werden können. Die Bodenschutzklausel in § 1a Absatz 2 BauGB, die Vorgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen nach § 1a Absatz 3 BauGB sowie der Belangekatalog und das Abwägungsgebot in § 1 Absatz 6 und 7 BauGB bleiben unberührt. Kompensationsmaßnahmen sollten mit Blick auf den Erhalt der Bodenfunktionen – wie z.B. die Wasseraufnahme- und -speicherfähigkeit – nach Möglichkeit am Standort des Vorhabens bzw. in räumlichem Verbund erfolgen. Die LABO Arbeitshilfe zum Thema „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (Januar 2009) bietet fachliche Unterstützung für die Planungsträger bei Durchführung der Prüfschritte.

Wenn aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bezüglich der in Absatz 3 aufgeführten Belange zwingend Prüfungen auf Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen sind, bleiben diese unberührt. Dies gilt insbesondere für eine aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, dass infolge der Ausweisung des Solarenergiegebiets im Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten sind, die Bestimmungen der

Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebiets entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn das Solarenergiegebiet sich ganz oder teilweise mit einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet überschneidet. Die Gemeinde kann dann beantragen, dass vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen der Unterschutzstellung entschieden wird. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht. Handelt es sich hierbei um eine Behörde innerhalb der Gemeindeverwaltung, entfällt das Antragserfordernis. Die Länder können ergänzende Regelungen zum Verfahren treffen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird den Ländern ermöglicht, in Raumordnungsplänen Vorranggebiete für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben mit den in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Wirkungen für die Vorhabenzulässigkeit festzulegen. Die Erforderlichkeit der Ausweisung von Solarenergiegebieten auf der Ebene der Raumordnung ist durch die zuständigen Planungsträger bei Ausübung des Planungsermessens zu prüfen. Insbesondere kann die Ausweisung auf der Ebene der Raumordnung dann zweckmäßig sein, wenn die für die Solarenergie vorzusehenden Flächen eine erhebliche Größe aufweisen müssen, wenn sie sich notwendigerweise über Gemeindegrenzen hinweg erstrecken oder die betroffenen Gebietskörperschaften signalisieren, dass ihnen die entsprechenden Planungskapazitäten fehlen. Bei der Ermessensprüfung ist Artikel 28 Absatz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen.

In diesen Fällen biete sich die Hochzonung auf die Raumordnungspläne insbesondere dann an, wenn die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 249 Absatz 2 BauGB in erster Linie auf Ebene der Raumordnung erfolgt und die Flächenbereitstellung zur Nutzung der Solarenergie durch Integration in dieselben Planwerke für sinnvoll erachtet wird. Insbesondere können sich durch eine Bündelung weitere Beschleunigungseffekte ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebiete für die Windenergie und solche für die Solarenergie nicht zwangsläufig im selben Verfahren ausgewiesen werden müssen, auch wenn die Ausweisung auf derselben Ebene erfolgen soll. Ohne Weiteres möglich sind auch getrennte Verfahren, insbesondere wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass laufende Planverfahren verzögert würden.

Raumordnerisch ausgewiesene Solarenergiegebiete können nach Maßgabe des § 29 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Förderung der Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie. Die Bündelung dient dem Schutz des Außenbereichs und damit einem wesentlichen Grundsatz des Bauplanungsrechts. Bei mit Windenergieanlagen belegten Gebieten werden die Bereiche zwischen den einzelnen Anlagen von den Windenergieanlagen und der zugehörigen Infrastruktur oftmals nicht in Anspruch genommen. Sollten die Standorte sich aber gleichermaßen auch für die Belegung mit Solarenergieanlagen eignen, etwa weil es sich um landwirtschaftlich nicht nutzbare oder ökologisch minderwertige Flächen handelt, kann die Bündelung eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs erübrigen.

Die Bündelung bedarf jedoch der Koordination. So muss das Verhältnis der Technologien zueinander eindeutig geregelt werden.

Der Interessenausgleich soll dadurch hergestellt werden, dass bei Ausweisung einer Fläche sowohl als Wind- wie auch als Solarenergiegebiet im Bereich der Überschneidung ein gesetzlicher Vorrang der Windenergie angeordnet wird. Dies ermöglicht es auch, die Gebiete weiterhin voll auf die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anrechnen zu können. Der Vorrang wird auf Vorhabenebene konkret umgesetzt, indem sich

der Vorhabenträger einer Solaranlage vor Errichtung dazu verpflichtet muss, die Anlage in erforderlichem Umfang zurückzubauen oder den Rückbau zu dulden, soweit dies räumlich und zeitlich für die Errichtung, den Betrieb oder das Repowering eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, erforderlich ist. Dies dürfte regelmäßig nur einen Teil der Anlage betreffen. Die Rückbauverpflichtung greift ebenfalls, wenn sich das Solarenergiegebiet mit einem noch in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiet überschneidet, damit die Zulassung von Solarenergievorhaben den späteren Ausbau der Windenergie nicht hindern kann.

Ob und inwieweit ein Vorhabenträger die planungsrechtliche Möglichkeit trotz des Rückbaurisikos nutzt, ist seine unternehmerische Entscheidung. Beispielsweise kann es für die Vorhabenträger attraktiver sein, Solarenergieanlagen erst dann zu errichten, wenn der Standort der Windenergieanlagen feststeht bzw. die Fläche bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Aber auch für diesen Fall ist die Rückbauverpflichtung erforderlich, damit Standortverlagerungen der Windenergieanlagen im späteren Planungsverlauf oder im Rahmen des Repowerings nicht zu ungelösten Konflikten führen.

Da die Windenergieplanung- und -genehmigung einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann, kann die Fläche in dieser Zeit ggf. auch übergangsweise durch Solarenergie-Module genutzt werden. So wird sichergestellt, dass sinnvoll nutzbare Flächen nicht unnötig blockiert werden

Zu § 249c (Beschleunigungsgebiete für Solarenergie)

Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB sowie Gebiete nach § 30 und im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 können im Flächennutzungsplan zusätzlich auch als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Vorschrift ist angelehnt an die Regelung zu den Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land in § 249a BauGB, sodass auf die dortige Erläuterung grundsätzlich verwiesen wird. Neben gemäß § 249b BauGB für die Solarenergie ausgewiesenen Bereichen im Außenbereich können auch Innenbereichsflächen als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, wenn dort Solaranlagen zulässig sind. Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Nummer i der Richtlinie (EU) 2018/2001 bestimmt, dass – typischerweise im Innenbereich befindliche – künstliche und versiegelte Flächen wie zum Beispiel Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze und Industriestandorte sogar vorrangig zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden sollen. Flächenpotenziale im Innenbereich können beispielsweise unbebaute oder rückgebaute Industrie- oder Gewerbegebiete bieten. Weiterhin sind Solaranlagen etwa als Aufdach-Anlagen oder über Parkplätzen mit sonstigen Nutzungen im planungsrechtlichen Innenbereich kombinierbar. Daher wurde der Innenbereich in die potenzielle Flächenkulisse der Beschleunigungsgebiete mit aufgenommen. Wie auch bei § 249a BauGB finden für die Darstellung im Flächennutzungsplan – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Durch die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Absatz 3 BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 ist sichergestellt, dass die Gemeinden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen.

Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Absatz 2 BauGB sowie die umweltbezogenen Belange in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und die Belange der Landwirtschaft in § 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe b BauGB stellen sicher, dass die Gemeinden künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels

15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) und iii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen. Die genannten Planungsgrundsätze sind insoweit richtlinienkonform auszulegen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Auswirkungen der verschiedenen Technologien ergeben sich Abweichungen zu § 249a BauGB. Insbesondere sind die ökologischen Auswirkungen von Solarenergieanlagen andere als bei Windenergieanlagen. Bei der Windenergie entstehen die wesentlichen Auswirkungen auf Arten beim Betrieb, bei der Solarenergie hingegen bei der Errichtung der Anlage. Außerdem sind anlagenbezogene Auswirkungen auf die Art zu betrachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 definiert die Flächen, die aufgrund ihrer ökologischen Sensibilität nicht als Beschleunigungsgebiete für Solarenergie ausgewiesen werden dürfen.

Neben den auch für die Windenergie ausgeschlossenen Flächen werden zusätzlich Nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen, da diese gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wie Naturschutzgebiete zu schützen sind.

Die „sensiblen Gebiete“ in Satz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der bei der Solarenergie zu erwartenden Auswirkungen auf geschützte Arten anders als bei der Windenergie definiert. Auszuschließen sind Gebiete nur, wenn ein dauerhafter Lebensraumverlust für besonders bedeutende Vorkommen geschützter Arten zu erwarten ist. Eine nur vorübergehende Verdrängung von Arten während der Errichtung führt nicht zu einem Gebietsausschluss, wenn zu erwarten ist, dass die Arten die in Anspruch genommenen Flächen nach der Errichtung wieder als Lebensraum nutzen.

Die Wahrscheinlichkeit des dauerhaften Lebensraumverlusts ist abhängig von der Empfindlichkeit der Art bzw. Artengruppen gegenüber Veränderungen des Lebensraums durch Solaranlagen. Insoweit können sensible Gebiete insbesondere Dichtezentren, Schwerpunkt-vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten sowie Lebensraumnetze, Großsäugerkorridore und die Biotopverbundplanung der Länder (Haupt- und Nebenachsen) umfassen, deren dauerhafte Lebensraumfunktion durch die Errichtung von Solaranlagen wahrscheinlich aufgegeben würde. Bei der Festlegung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist.

Nach Satz 3 können auch die Gebiete nach § 249c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB durch vorhandene Daten zu bekannten Artvorkommen oder besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden, soweit diese Daten vorhanden sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB wird ergänzend verwiesen.

Abweichend zu § 249a BauGB gelten die normierten Ausschlüsse nicht für Flächen, die künstlich und bebaut sind. Gemeint sind nach der Richtlinie insbesondere Flächen wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur. Die Gegen Ausnahme greift nur, wenn die Flächen zusätzlich als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Dabei spricht die Künstlichkeit bzw. die Bebauung der Flächen grundsätzlich für eine geringere ökologische Sensibilität. Insbesondere wenn die menschliche Nutzung der Flächen nicht mehr besteht, können sich mitunter ökologisch wertvolle Strukturen auf derartigen Flächen entwickeln.

Nach Satz 4 sind Gewässer von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen von schwimmenden Solaranlagen vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt § 249a Absatz 2 (Regeln für Minderungsmaßnahmen) und Absatz 4 (Unbeachtlichkeitsregelung) BauGB für entsprechend anwendbar. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Begründungen verwiesen.

Die Minderungsmaßnahmen entsprechend § 249a Absatz 2 BauGB sind in diesem Falle auf die spezifischen Auswirkungen von Solarenergieanlage bzw. der Energiespeicher auszurichten.

Für die Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bei der Errichtung von Freiflächenanlagen im Uferbereich eines oberirdischen Gewässers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Landfläche gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 249a Absatz 1 zur Standortverlegung entsprechend. Entsprechend § 249a Absatz 4 BauGB können Fehler bei der Darstellung einer Fläche als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Solarenergiegebietes im Übrigen führen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 249d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 249a, 249b und 249c.

Zu Nummer 8 (§ 249e)

Der bisherige § 249b BauGB wird § 249e BauGB. Ihm soll überdies ein neuer Absatz 3 angefügt werden. Danach können die Flächen im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 bzw. Absatz 2 BauGB unter den Voraussetzungen des § 249a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BauGB bzw. des § 249b Absatz 1 Satz 2 und § 249a Absatz 2 BauGB in der Rechtsverordnung zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.

Zu Nummer 9 (Anlage 3)

Anlage 3 soll eine Hilfestellung bei der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bieten. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan zielen darauf ab, dass Umweltauswirkungen im Sinne des § 249a Absatz 2 Satz 2 BauGB vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich verringert werden. Anlage 3 ist für die Gemeinden nicht verbindlich. Sie können auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.

Zu Nummer I

Zunächst konkretisiert die Anlage 3 Nummer I, dass Regeln für Minderungsmaßnahmen von der Gemeinde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet festgelegt und in den Flächennutzungsplan als Darstellungen aufgenommen werden. Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets mit besagten Regeln für Minderungsmaßnahmen ist bei Neuplanungen Voraussetzung dafür, dass die privilegierenden Regelungen für das Genehmigungsverfahren in den §§ 6b und 6c WindBG angewendet werden können. Bestehende Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 wirksam geworden sind, werden durch § 6a WindBG unter den dort genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes zu Beschleunigungsgebieten erklärt.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten. Im Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet. Erst bei der Vorhabenzulassung liegen projektbezogene Informationen unter anderem zum Anlagentyp und dem

für die Anlage vorgesehenen Standort vor, die zur Beurteilung der notwendigen Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung, welche konkreten Minderungsmaßnahmen aus den Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 6b und 6c WindBG für das jeweilige Vorhaben zu entwickeln sind.

Zu Nummer II

In Anlage 3 Nummer II werden die Kriterien erläutert, an denen die Regeln für Minderungsmaßnahmen auszurichten sind. Somit beschäftigt sich dieser Teil der Anlage noch nicht mit den Regeln für Minderungsmaßnahmen selbst (dazu Nummer III), sondern mit den Grundlagen für deren Aufstellung. Damit eine Ausrichtung der Regeln für Minderungsmaßnahmen an den Kriterien erfolgen kann, sollten in den Umweltbericht oder in die sonstige Planbegründung Ausführungen zu diesen Kriterien aufgenommen werden (Nummer II Satz 2).

Zu Nummer II.1

In Nummer II.1 der Anlage 3 wird beschrieben, anhand welcher Informationen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen sind. Hierbei konkretisiert die Anlage die entsprechenden Vorgaben der den Beschleunigungsgebieten zugrundeliegenden europäischen Richtlinie. Nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 RL 2018/2001 in der zuletzt durch die RL 2023/2413 geänderten Fassung sind die Regeln für Minderungsmaßnahmen „auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten“.

Die Besonderheiten der Beschleunigungsgebiete sind anhand der unter Nummer II.1 aufgeführten Datenquellen zu ermitteln. Neben den vorhandenen Daten zu Artvorkommen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie einer gegebenenfalls durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Absatz 4 BauGB zu berücksichtigen; der Umfang dieser Prüfungen wird durch die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht verändert. Neben den in diesem Sinne vorhandenen Daten und Erkenntnissen zum Artenschutz sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ebenfalls in Bezug auf die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit sowie auf die Habitatausstattung, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen. Im Falle der nachträglichen Ausweisung eines bestehenden Windenergiegebiets zu einem Beschleunigungsgebiet sind die genannten Ergebnisse der Umwelt- und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Durch die Anlage 3 werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Ebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre.

Zu Nummer II.2

Anlage 3 Nummer II.2 stellt klar, dass mit der Art bzw. den „Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen“, gemeint ist, für welche Vorhaben das Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll, also ob es sich um ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249a BauGB oder um ein Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 249c BauGB handelt.

Zu Nummer II.3

Nummer II.3 konkretisiert, was die nach der Richtlinie gebotene Ausrichtung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf die ermittelten Umweltauswirkungen beinhaltet. Die Grundlage für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die Kriterien 1 und 2 unter Berücksichtigung der für Kriterium 1 maßgeblichen Datengrundlage (vgl. Ausführungen zu Nummer II.1). Für die Prognose der Umweltauswirkungen selbst kann auf die Ausführungen im Umweltbericht auf Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe b BauGB verwiesen werden.

Die technologiebezogenen Wirkfaktoren von Windenergie bzw. Solarenergie sowie von Speichern und jeweils zugehöriger Nebenanlagen einschließlich des Netzanschlusses und die Konfliktintensität folgt aus der Art der Technologien, für die das jeweilige Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll. Diese Faktoren sind weder projekt- noch gebietsbezogen zu ermitteln, sondern es handelt sich um Eigenschaften der jeweiligen Arten der Technologien. Sie sind daher in jedem Beschleunigungsgebiet für die jeweilige Technologie in gleicher Weise anzusetzen. Gleiches gilt für Annahmen zur Wirksamkeit von in Betracht kommenden potentiellen Minderungsmaßnahmen.

Schließlich sind auch die Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Arten sowie der besonders geeigneten Lebensräume Attribute dieser Arten bzw. Lebensräume, die daher für alle betroffenen Beschleunigungsgebiete gleichermaßen gelten.

Als weitere Hilfestellung für die Gemeinden wird sodann eine Liste möglicher Umweltauswirkungen von Windenergie- oder Solarenergieanlagen aufgeführt, die sich in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie potenziell realisieren könnten. Die Auflistung soll es den Gemeinden erleichtern, die zu berücksichtigenden Daten sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf für die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen relevante Aspekte zu untersuchen.

Die Liste ist jedoch nicht als „Arbeitsprogramm“ für die Gemeinde zu verstehen. Vielmehr ist sogar wahrscheinlich, dass die Gemeinde aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht in jedem Fall sicher einschätzen kann, ob sich in einem zukünftigen Beschleunigungsgebiet eine in der Liste aufgeführte Umweltauswirkung wahrscheinlich realisiert oder nicht. Grundlage für die Beurteilung bleiben dennoch allein die Daten und Informationen zu den auszuweisenden Flächen, die in Kriterium I bestimmt werden. Liegen der Gemeinde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss er die Prognose im Sinne von II.3 Buchstabe b und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihm zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet.

Die in Klammern aufgeführten Normen geben unter anderem die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und die entsprechende Regelung zum Habitatschutz nach § 34 BNatSchG wieder. Diese liefern grundlegende Hinweise auf die bei der Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Schutzkonstellationen. Auch wenn der Anwendungsbereich der Zugriffsverbote zum Teil weiter gefasst ist und sich auf „besonders geschützte Arten“ bezieht, können die Normen für die Wertung herangezogen werden, da die europäischen Vogelarten und die FFH-Anhang IV-Arten hier inbegriffen sind.

Zu Nummer III

Schließlich regelt Anlage 3 Nummer III, dass als Regeln für Minderungsmaßnahmen Kategorien von Minderungsmaßnahmen in den Plan aufgenommen werden können. Unter anderem enthält die Anlage 3 eine beispielhafte Aufzählung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, die je nach Eigenschaft des jeweiligen Gebiets, Art der Technologie des Erneuerbare-Energien-Vorhabens und der prognostizierten Auswirkungen des Planvollzugs grundsätzlich von den Gemeinden in Betracht gezogen werden können. In welcher Form

Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plan aufgenommen werden, bleibt der jeweiligen Vollzugspraxis in den Ländern und Gemeinden überlassen. Es ist bspw. denkbar, dass die Länder den Gemeinden standardisierte Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, aus denen die Gemeinden die jeweils für das Beschleunigungsgebiet relevanten Regeln auswählen. Die in der Anlage 3 aufgelisteten Kategorien von Minderungsmaßnahmen können durch die Planungsträger ergänzt oder konkretisiert werden. Dies kann auf Grundlage vorhandener Daten und nach der jeweiligen Planungspraxis erfolgen.

Ziffer III.3 bestimmt Regeln für Minderungsmaßnahmen für Energiespeicher. Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist sicherzustellen, dass bei thermischer Beeinflussung des Grundwassers und von Oberflächengewässern diese geringgehalten wird. Der Speicher darf keine Verbindung zum Grundwasser oder zu oberirdischen Gewässern haben. Es ist in der Planung sicherzustellen, dass Grundwasser und Oberflächengewässer sich durch die Wärmeabstrahlung um nicht mehr als 3 Kelvin erwärmt. Eine maximale Erwärmung des Grundwassers auf 20 ° C darf nicht überschritten werden.

Als Konkretisierung der Anlage 3 wird den Gemeinden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Planzeichenverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Planzeichenverordnung nach Einführung der Solarenergiegebiete in § 249b BauGB sowie der Beschleunigungsgebiete für die Wind- bzw. Solarenergie in den §§ 249a und 249c BauGB

Zu Artikel 6 (Änderungen des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 2

Die klarstellende Ergänzung in § 7 Absatz 1 Satz 2 soll vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonkurrenzen den Anstoß dafür geben, dass eine multifunktionale Nutzung des Raums stärker in den Blick genommen wird, als dies bislang in den Raumordnungsplänen der Fall ist. Multifunktionale Freiraumstrukturen sind im Hinblick auf viele Nutzungen und Funktionen des Raums denkbar. Dies betrifft z. B. Bereiche der erneuerbaren Energien mit der Landwirtschaft oder Bereiche der Rohstoffgewinnung mit Hochwasserschutz oder erneuerbaren Energien. Auch gilt es, bestimmte Funktionen des Natur- und Umweltschutzes von Flächen, die mit der vorrangigen Nutzung einhergehen können, einzuplanen und sicherzustellen. Bei der planerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass diese durch zu intensive Nutzungen gefährdet sein können.

Die Mehrfachnutzung zielt nicht nur auf eine weitestmögliche Realisierung der einzelnen Nutzungen und Funktionen ab, sondern ebenso auf den Umweltschutz: Sie kann zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigung von Schutzgütern insgesamt führen. Bei einer umweltverträglich abgestimmten Mehrfachnutzung können trotz der eventuell verstärkten Auswirkungen aufgrund der Mehrfachnutzung Umweltauswirkungen im gesamten Planungsraum gegenüber dem Fall reduziert werden, in dem jede Nutzung auf einer eigenen Fläche, also auf insgesamt deutlich größerem Raum stattfindet.

Sofern die entsprechenden Nutzungen und Funktionen nicht uneingeschränkt miteinander vereinbar sind, soll bei der Festlegung von Mehrfachnutzungen ein besonderes Augenmerk auf die schon bislang in Satz 1 geregelten Möglichkeiten der zeitlichen Dimension, z. B. der Zwischen- und Folgenutzungen, gelegt werden. Auch können Regelungen zu einer

Priorisierung zwischen den Nutzungen und Funktionen, für die eine Fläche im Raumordnungsplan gemeinsam vorgesehen wird, erfolgen.

Bei den innerhalb eines Gebiets vorgesehenen Nutzungen sind für die Priorisierung Nutzungen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, unter den mehreren Nutzungen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Vorschrift enthält zudem die Einschränkung, dass Mehrfachnutzung nur für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen vorgesehen werden kann. Festlegungen nicht zu vereinbarender Mehrfachnutzungen kommen daher von vornherein nicht in Betracht. Eine Mehrfachnutzung von Offshore Windenergieflächen durch aktive Fischerei wird nicht ausgeschlossen, sofern und soweit differenziert dargelegt wird, dass der umweltverträgliche und sichere Windkraftausbau und -betrieb trotz Mehrfachnutzung durch aktive Fischerei nicht gefährdet ist.

Eine Intensivierung der Flächennutzung soll schließlich dem zuvor genannten Ziel der Verringerung der Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern nicht zuwiderlaufen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 4

§ 28 ROG beinhaltet Sonderregelungen für den Ausbau der Windenergie an Land.

Zu § 28 Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 6 und § 27 Absatz 4. Hierdurch sollen sämtliche Abweichungsregelungen für Windenergie an Land in einer Vorschrift gebündelt und somit eine für den Rechtsanwender transparente Systematik geschaffen werden.

Zu § 28 Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land um, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht der Raumordnung betreffen. Artikel 15c verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis zum 21. Februar 2026 sicherzustellen, dass Beschleunigungsgebiete für die erneuerbaren Energien von erheblicher Größe ausgewiesen werden.

Das Wort „zusätzlich“ stellt klar, dass es sich bei den Ausweisungen als Vorranggebiet und als Beschleunigungsgebiet um getrennte Planfestlegungen handelt. Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hierbei nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Denn weder die gesetzlichen Voraussetzungen solcher raumordnungsrechtlichen Festlegungen nach § 7 Absatz 2 noch die Rechtsfolgen solcher Festlegungen nach § 4 liegen vor; insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt. Vielmehr ist die Ausweisung nach § 28 Absatz 2 ein Rechtsakt, der allein auf Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt, und dessen Rechtsfolgen allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind.

Ungeachtet des Charakters der Beschleunigungsgebietsausweisung als planerischer Akt sui generis finden für die planerische Ausweisung des zugrundeliegenden Vorranggebietes für Windenergie – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach ROG

einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001. Durch die allgemeinen Vorschriften des ROG zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sowie der Abwägung und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung in § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ist sichergestellt, dass die planaufstellenden Behörden schon im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen.

Die gesetzlichen Grundsätze des Freiraumschutzes gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG, des Vorranges der Brachflächenentwicklung vor der Flächenneuinanspruchnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG, der Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG sowie der gesetzliche Grundsatz der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG stellen sicher, dass die Raumordnungsbehörden bei der Planung künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) der Richtlinie (EU) 2018/2001 schon im Rahmen der Vorranggebietsausweisung Rechnung getragen. Die genannten Planungsgrundsätze sind insoweit richtlinienkonform ausulegen.

Satz 1 setzt in den Nummern 1 und 2 Artikel 15c der Richtlinie insoweit um, als danach Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Satz 1 definiert die Fälle erheblicher Umweltauswirkungen für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und abweichend von dem Inhalt dieses Begriffs im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wege einer gebietsbezogenen Ausnahmeregelung: Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde. Die als Nummer 1 genannte Kategorie betrifft Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind.

Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“, also hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Punkt ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden. In der Regel dürften die sensiblen Gebiete nach der Nummer 2 durch diese Vorarbeiten bereits bekannt sein.

Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn auf Grund des geplanten Ausbaus der Windenergie die

Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen.

Greift der Planungsträger bei der Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurück, berücksichtigt sie insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG in der jeweils geltenden Fassung). Darüber hinaus können besonders geeignete Lebensräume auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arte identifiziert werden. Diese sind für die betroffenen Arten geeignet, wenn von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussstatbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass der Vorhabenträger von der Errichtung der Anlagen in Gewässern bzw. auf dieser Fläche absehen muss und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (sogenanntes Micro-Siting).

Vorhanden sind Daten im Sinne von Nummer 2, wenn sie der planaufstellenden Behörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich freien Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist. Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist. Vorhanden sind Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten kostenfrei zugreifen kann. Dabei kann es sich z. B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, gelten sie nicht als vorhanden im Sinne der Nummer 2. Das Kriterium der Betroffenheit einer Art bestimmt sich anhand der Erwartbarkeit der in § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Folgen: Würden diese aufgrund der Errichtung oder des Betriebs von Windenergieanlagen eintreten, handelte es sich um eine Verletzung des sogenannten „Zugriffsverbotes“ nach § 44 Absatz 1 BNatSchG. Einschlägig sind im Kontext der Windenergie beispielsweise die Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG.

Zu § 28 Absatz 3

§ 28 Absatz 3 Satz 1 gibt den Ländern die Möglichkeit, die Verpflichtung aus Absatz 2 Satz 1 einzuschränken, neue Windenergiegebiete im Raumordnungsplan immer dann zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn kein Ausschluss nach Absatz 2 Satz 1 einschlägig ist. Macht ein Land hiervon Gebrauch, gilt Folgendes:

Sobald für das jeweilige Land der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG oder das für das jeweilige raumordnerische Planungsgebiet einschlägige, daraus abgeleitete Teilflächenziel erreicht wurde (zum Nachweis siehe Feststellung in § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG), steht es der planaufstellenden Behörde bei der Darstellung zusätzlicher, also überobligatorischer Vorranggebiete für Windenergie frei, diese ebenfalls als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet besteht dann nicht mehr.

Die planaufstellende Behörde kann von ihrem Ermessen Gebrauch machen, wenn bereits bei der Fassung des Planaufstellungsbeschlusses, die das zusätzliche Vorranggebiet für Windenergie enthält, der einschlägige Flächenbeitragswert oder das einschlägige Teilflächenziel durch anderweitige, bereits in Kraft getretene Planungen erreicht wurde. Dies ist nicht der Fall, wenn der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel erst bei Anrechnung der zu beschließenden Vorranggebiete für Windenergie erreicht würde. Der Fall einer Flächenausweisung im selben Plan, die unmittelbar über den Flächenbeitragswert hinausgeht, ist mithin nicht erfasst.

Wurde der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zunächst erreicht, wird aber später ein Plan mit angerechneten Vorranggebieten für Windenergie gerichtlich für unwirksam erklärt oder wird seine Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen, ist § 4 Absatz 2 Satz 2 WindBG zu beachten. Die durch den Plan ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie bleiben danach für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiterhin anrechenbar und der Flächenbeitragswert beziehungsweise das daraus abgeleitete Teilflächenziel gilt weiterhin als eingehalten. Erst nach Ablauf dieser Frist wirkt sich die gerichtliche Entscheidung auf die Anrechenbarkeit aus, und das in diesem Absatz eröffnete Ermessen der Raumordnungsbehörde würde wieder in eine Verpflichtung umschlagen.

Zu § 28 Absatz 4

Im Gegensatz zu voraussichtlichen „erheblichen Umweltauswirkungen“, welche nach Absatz 2 Satz 1 einen Ausschluss von Beschleunigungsgebieten bewirken, führen mögliche Umweltauswirkungen, die nicht erheblich sind, nicht zu einem Ausschluss, sondern gemäß Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie zu der Verpflichtung, im Plan Regelungen für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese Verpflichtung wird in Absatz 4 umgesetzt.

Satz 1 vermeidet den Begriff „Umweltauswirkungen“, da dieser schon in § 8 mit einer anderen Bedeutung geregelt ist, welche der des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Im Gegensatz dazu ist der Begriff im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie hinsichtlich seiner Schutzgüter enger zu verstehen: Es geht nur um Auswirkungen auf die in Satz 2 aufgeführten Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes. Daher wird in Satz 1 der Begriff „Auswirkungen“ verwendet, und diese Auswirkungen werden durch den direkten Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 abschließend gelisteten Erhaltungsziele, besonders geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele konkretisiert bzw. definiert. Satz 1 formuliert ebenso wie Absatz 5, dass Regeln für Minderungsmaßnahmen „aufgestellt“ werden. Denn es handelt sich bei der Aufnahme der Regeln in Raumordnungspläne nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne, wie auch im Übrigen die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten keine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne ist, s. o. Anlagen im Sinne des Satzes 6 sind sowohl Anlagen zur Erzeugung als auch Anlagen zur Speicherung von Windenergie.

Satz 3 trägt der von Artikel 15c der Richtlinie intendierten Beschleunigungswirkung Rechnung. Er regelt, dass die planaufstellenden Behörden ihrer Verpflichtung aus Satz 1, Regeln

für Minderungsmaßnahmen aufzustellen, entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes nachkommen können.

Zu § 28 Absatz 5

Satz 1 regelt, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im gleichen Planaufstellungsverfahren wie die Festlegung der zugrundeliegenden Vorranggebiete für Windenergie erfolgt.

Satz 2, 1. Halbsatz, lässt für förmlich eingeleitete Planaufstellungsverfahren als Ausnahme zu, dass die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nachträglich in einem gesonderten Verfahren vorgenommen werden kann. Diese Ausnahmemöglichkeit soll den Planungsträgern insbesondere die notwendige zeitliche Flexibilität geben, um eine Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu den gesetzlichen Stichtagen oder der gegebenenfalls nach Landesrecht vorgezogenen Stichtage (§ 4 Absatz 4 WindBG) zu gewährleisten. Eine förmliche Einleitung des Planaufstellungsverfahrens in diesem Sinne liegt dann vor, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 stattgefunden hat.

Satz 2, 2. Halbsatz erklärt die Vorschriften über die Begründung (§ 7 Absatz 5), die Umweltprüfung (§ 8), die eingeschränkte Beteiligung (§ 9 Absatz 5) sowie die Regelungen zur Bekanntmachung und zur Planerhaltung bei Raumordnungsplänen (§ 10 und § 11) bei der nachgelagerten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für „entsprechend“ anwendbar: Es handelt sich bei der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes und von Regeln für Minderungsmaßnahmen um einen eigenständigen planerischen Rechtsakt sui generis: Denn weder die Beschleunigungsgebiete noch die Regeln für Minderungsmaßnahmen genügen den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3 und 7 für Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) in Raumordnungsplänen. Und ein separater Plan, der nur diese Gebiete und Regeln ausweist, erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen eines Raumordnungsplans nach §§ 7 und 13, insbesondere, da keine Abwägung aller berührten Belange erfolgt.

Durch die Verweise auf § 8 und § 9 Absatz 5 wird den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 hinsichtlich der Umweltprüfung (Artikel 15c Absatz 2) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 15d) Rechnung getragen. Insbesondere ist bei einer ausnahmsweisen nachträglichen Ausweisung in einem gesonderten Planaufstellungsverfahren § 9 Absatz 5 ROG entsprechend anzuwenden. Die planaufstellende Behörde wird in diesem Zuge prüfen, ob die Ausweisung bestimmte öffentliche Stellen oder Teile der Öffentlichkeit in ihren Belangen berührt. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist und dass auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, kann sie von einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen bei der Planaufstellung absehen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf § 9 Absatz 5, welcher seinerseits – als Umkehrschluss seines Satzes 3 – § 9 Absatz 2 implementiert, wird ferner klargestellt, dass es notwendig sein wird, ein erneutes vollumfängliches Beteiligungsverfahren zu vermeiden, damit das Planaufstellungsverfahren zeitnah nach den zugrundeliegenden Planaufstellungsverfahren mit den Vorranggebieten für Windenergie durchgeführt und abgeschlossen werden kann, um der Verpflichtung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 nachzukommen. Bei der Umweltprüfung nach § 8 wird insbesondere dessen Absatz 3 in Betracht zu ziehen sein, welcher regelmäßig einschlägig sein dürfte aufgrund der zeitlichen Nähe des zugrundeliegenden Planaufstellungsverfahrens, in dem die entsprechenden Vorranggebiete für Windenergie festgelegt wurden.

Zu § 28 Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass etwaige Fehler bei der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Vorranggebietes für Windenergie oder des Raumordnungsplanes im Übrigen führen.

Zu § 29

§ 29 ROG beinhaltet Sonderregelungen für den Ausbau der Solarenergie.

Zu § 29 Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt inhaltsgleich den bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 7. Hierdurch sollen sämtliche Abweichungsregelungen für Solarenergie in einer Vorschrift gebündelt und somit eine für den Rechtsanwender transparente Systematik geschaffen werden.

Zu § 29 Absatz 2

Nach Satz 1 können Vorranggebiete für Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Damit wird Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Solarenergie umgesetzt, soweit die dortigen Vorgaben das Planungsrecht der Raumordnung betreffen.

Für die planerische Ausweisung – im Einklang mit Artikel 15d Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – finden bei den Vorranggebieten für Solarenergie die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach ROG einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung direkte Anwendung, vgl. Artikel 15d Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001. Absatz 2 Satz 1 stellt die Ausweisung in das Planungsermessen der Raumordnungsbehörde und ermöglicht und verlangt – anders als bei den Beschleunigungsgebieten für Windenergie, für deren Ausweisung gerade kein Abwägungsspielraum eröffnet wird – eine vollständige Abwägung aller betroffenen Belange. Durch die allgemeinen Vorschriften des ROG zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sowie der Abwägung und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung in § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ist sichergestellt, dass die planaufstellenden Behörden alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranziehen.

Die gesetzlichen Grundsätze des Freiraumschutzes gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG, des Vorranges der Brachflächenentwicklung vor der Flächenneuinanspruchnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG, der Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG sowie der gesetzliche Grundsatz der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG stellen sicher, dass die Raumordnungsbehörden bei der Planung künstliche und versiegelte sowie vorbelastete, für die Landwirtschaft nicht nutzbare Flächen vorrangig auswählen. Dadurch ist den Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a i) der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen. Die genannten Planungsgrundsätze sind insoweit richtlinienkonform auszulegen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Auswirkungen der verschiedenen Technologien ergeben sich einzelne Abweichungen zu § 28 ROG, welcher Artikel 15c der Richtlinie im Bereich der Windenergie an Land betreffend das Planungsrecht der Raumordnung umsetzt:

Absatz 2 Satz 1 definiert in den Nummern 1, 2 und 3 die Flächen, die aufgrund ihrer ökologischen Sensibilität nicht als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie ausgewiesen werden dürfen. Die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der bei der Solarenergie zu erwartenden Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume anders als bei der Windenergie definiert. Im Vordergrund steht hier die Prüfung, ob infolge der Errichtung oder des Betriebs von Solaranlagen Lebensräume bestimmter geschützter Arten dauerhaft verloren gehen. Eine nur vorübergehende Verdrängung von Arten während der Errichtungsphase führt nicht zu einem Flächenausschluss, wenn zu erwarten ist, dass die Arten die in Anspruch genommenen Flächen in der Betriebsphase wieder als Lebensraum nutzen. Nach Nummer 3 können Vorranggebiete für Solarenergie nicht als

Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit sie in und über Gewässern liegen. Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Auswirkungen von schwimmenden Solaranlagen vorliegen.

Im Übrigen entspricht die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Solarenergie durch den § 29 der Umsetzung der Richtlinie im Bereich der Windenergie an Land durch den § 28. Daher verweist § 29 Absatz 2 Satz 3 auf § 28 Absatz 4 und Absatz 6 und entsprechend kann auch auf die Begründung zu diesen Regelungen verwiesen werden. Für die Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bei der Errichtung von Freiflächenanlagen im Uferbereich eines oberirdischen Gewässers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Landfläche gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 28 Absatz 2 Satz 1 zur Standortverlegung entsprechend.

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Anlage 3 soll eine Hilfestellung bei der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bieten. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan zielen darauf ab, dass Umweltauswirkungen im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 1 vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich verringert werden. Anlage 3 ist für die planaufstellenden Behörden nicht verbindlich. Sie können auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.

Zu Nummer I

Zunächst konkretisiert die Anlage 3 Nummer I, dass Regeln für Minderungsmaßnahmen von der planaufstellenden Behörde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet aufgestellt und in den Raumordnungsplan aufgenommen werden. Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets mit besagten Regeln für Minderungsmaßnahmen ist bei Neuplanungen Voraussetzung dafür, dass die privilegierenden Regelungen für das Genehmigungsverfahren in den §§ 6b und 6c WindBG angewendet werden können. Bestehende Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 wirksam geworden sind, werden durch § 6a WindBG unter den dort genannten Voraussetzungen kraft Gesetzes zu Beschleunigungsgebieten erklärt.

Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten. Im Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet. Erst bei der Vorhabenzulassung liegen projektbezogene Informationen unter anderem zum Anlagentyp und dem für die Anlage vorgesehenen Standort vor, die zur Beurteilung der notwendigen Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung, welche konkreten Minderungsmaßnahmen aus den Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 6b und 6c WindBG für das jeweilige Vorhaben zu entwickeln sind.

Zu Nummer II

In Anlage 3 Nummer II werden die Kriterien erläutert, an denen die Regeln für Minderungsmaßnahmen auszurichten sind. Somit beschäftigt sich dieser Teil der Anlage noch nicht mit den Regeln für Minderungsmaßnahmen selbst (dazu Nummer III), sondern mit den Grundlagen für deren Aufstellung. Damit eine Ausrichtung der Regeln für Minderungsmaßnahmen an den Kriterien erfolgen kann, sollten in den Umweltbericht oder in die sonstige Planbegründung Ausführungen zu diesen Kriterien aufgenommen werden (Nummer II Satz 2).

Zu Nummer II.1

In Nummer II.1 der Anlage 3 wird beschrieben, anhand welcher Informationen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen sind. Hierbei konkretisiert die Anlage die entsprechenden Vorgaben der den Beschleunigungsgebieten zugrundeliegenden europäischen Richtlinie. Nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 RL 2018/2001 in der zuletzt durch die RL 2023/2413 geänderten Fassung sind die Regeln für Minderungsmaßnahmen „auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen, und die ermittelte Umweltauswirkung auszurichten“.

Die Besonderheiten der Beschleunigungsgebiete sind anhand der unter Nummer II.1 aufgeführten Datenquellen zu ermitteln. Neben den vorhandenen Daten zu Artvorkommen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 sowie einer gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz 6 ROG durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen; der Umfang dieser Prüfungen wird durch die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht verändert. Neben den in diesem Sinne vorhandenen Daten und Erkenntnissen zum Artenschutz sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ebenfalls in Bezug auf die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit sowie auf die Habitatausstattung, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen. Im Falle der nachträglichen Ausweisung eines bestehenden Vorranggebietes für Windenergie zu einem Beschleunigungsgebiet sind die genannten Ergebnisse der Umwelt- und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Durch die Anlage 3 werden für die Umwelt- und die gegebenenfalls durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten eingeführt. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verlangende Prüfungstiefe weicht wegen der Großräumigkeit der Planungsprozesse und des notwendig flächenbezogenen, nicht projektbezogenen Ansatzes der Planung ebenenspezifisch von derjenigen bei der Vorhabenzulassung ab. Insbesondere muss auf Ebene keine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt werden, da eine solche für ein ganzes Plangebiet nur mit sehr hohem Aufwand möglich wäre.

Zu Nummer II.2

Anlage 3 Nummer II.2 stellt klar, dass mit der Art bzw. den „Arten der Technologie für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll bzw. sollen“, gemeint ist, für welche Vorhaben das Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll, also ob es sich um ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 28 oder um ein Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 29 handelt.

Zu Nummer II.3

Nummer II.3 konkretisiert, was die nach der Richtlinie gebotene Ausrichtung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf die ermittelten Umweltauswirkungen beinhaltet. Die Grundlage für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die Kriterien 1 und 2 unter Berücksichtigung der für Kriterium 1 maßgeblichen Datengrundlage (vgl. Ausführungen zu Nummer II.1). Für die Prognose der Umweltauswirkungen selbst kann auf die Ausführungen im Umweltbericht auf Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe b verwiesen werden.

Die technologiebezogenen Wirkfaktoren von Windenergie bzw. Solarenergie sowie von Speichern und jeweils zugehöriger Nebenanlagen einschließlich des Netzanschlusses und die Konfliktintensität folgt aus der Art der Technologien, für die das jeweilige Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll. Diese Faktoren sind weder projekt- noch gebietsbezogen zu ermitteln, sondern es handelt sich um Eigenschaften der jeweiligen Arten der Technologien. Sie sind daher in jedem Beschleunigungsgebiet für die jeweilige Technologie

in gleicher Weise anzusetzen. Gleiches gilt für Annahmen zur Wirksamkeit von in Betracht kommenden potentiellen Minderungsmaßnahmen.

Schließlich sind auch die Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Arten sowie der besonders geeigneten Lebensräume Attribute dieser Arten bzw. Lebensräume, die daher für alle betroffenen Beschleunigungsgebiete gleichermaßen gelten.

Als weitere Hilfestellung für die planaufstellenden Behörden wird sodann eine Liste möglicher Umweltauswirkungen von Windenergie- oder Solarenergieanlagen aufgeführt, die sich in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land oder für die Solarenergie potenziell realisieren könnten. Die Auflistung soll es den planaufstellenden Behörden erleichtern, die zu berücksichtigenden Daten sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf für die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen relevante Aspekte zu untersuchen.

Die Liste ist jedoch nicht als „Arbeitsprogramm“ zu verstehen, vielmehr ist sogar wahrscheinlich, dass die planaufstellende Behörde aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht in jedem Fall sicher einschätzen kann, ob sich in einem zukünftigen Beschleunigungsgebiet eine in der Liste aufgeführte Umweltauswirkung wahrscheinlich realisiert oder nicht. Grundlage für die Beurteilung bleiben dennoch allein die Daten und Informationen zu den auszuweisenden Flächen, die in Kriterium I bestimmt werden. Liegen der planaufstellenden Behörde keine ausreichenden Daten für die Beurteilung vor, ob eine bestimmte Umweltauswirkung eintreten wird, muss sie die Prognose im Sinne von II.3 Buchstabe b und in der Konsequenz auch die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Datengrundlage treffen, die ihr zur Verfügung steht. Eine darüberhinausgehende Datenermittlungspflicht wird ausdrücklich nicht begründet, die Möglichkeit weiterer Datenerhebungen bleibt hingegen unberührt.

Die in Klammern aufgeführten Normen geben unter anderem die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und die entsprechende Regelung zum Habitatschutz nach § 34 BNatSchG wieder. Diese liefern grundlegende Hinweise auf die bei der Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Schutzkonstellationen. Auch wenn der Anwendungsbereich der Zugriffsverbote zum Teil weiter gefasst ist und sich auf „besonders geschützte Arten“ bezieht, können die Normen für die Wertung herangezogen werden, da die europäischen Vogelarten und die FFH-Anhang IV-Arten hier inbegriffen sind.

Zu Nummer III

Schließlich regelt Anlage 3 Nummer III, dass als Regeln für Minderungsmaßnahmen Kategorien von Minderungsmaßnahmen in den Plan aufgenommen werden können. Unter anderem enthält die Anlage 3 eine beispielhafte Aufzählung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, die je nach Eigenschaft des jeweiligen Gebiets, der Art der Technologie des Erneuerbare-Energien-Vorhabens und der prognostizierten Auswirkungen des Planvollzugs grundsätzlich von den planaufstellenden Behörden in Betracht gezogen werden können. In welcher Form Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plan aufgenommen werden, bleibt der jeweiligen Vollzugspraxis in den Ländern überlassen. Es ist bspw. denkbar, dass die Länder standardisierte Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, aus denen die planaufstellenden Behörden die jeweils für das Beschleunigungsgebiet relevanten Regeln auswählen. Die in der Anlage 3 aufgelisteten Kategorien von Minderungsmaßnahmen können durch die planaufstellenden Behörden ergänzt oder konkretisiert werden. Dies kann auf Grundlage vorhandener Daten und nach der jeweiligen Planungspraxis erfolgen.

Ziffer III.3 bestimmt Regeln für Minderungsmaßnahmen für Energiespeicher. Nach Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist sicherzustellen, dass bei thermischer Beeinflussung des Grundwassers und von Oberflächengewässern diese geringgehalten wird. Der Speicher

darf keine Verbindung zum Grundwasser oder zu oberirdischen Gewässern haben. Es ist in der Planung sicherzustellen, dass Grundwasser und Oberflächengewässer sich durch die Wärmeabstrahlung um nicht mehr als 3 Kelvin erwärmt. Eine maximale Erwärmung des Grundwassers auf 20 ° C darf nicht überschritten werden.

Als Konkretisierung der Anlage 3 soll den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 4)

Die Änderung von § 6 Absatz 4 EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Diese Regelung ermöglicht Flächenausweisungen als Solarenergiegebiete, die statt Bebauungsplänen erlassen werden können. Diese Ausweisungen erfolgen ebenfalls durch die Gemeinden und sind daher in § 6 Absatz 4 EEG 2023 als relevanter zeitlicher Bezugspunkt hinzuzufügen.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 2 Satz 3)

Der neue § 24 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023 dient der Sicherstellung der Vergütungsfähigkeit von Anlagen, um den Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern zu sichern. Aufgrund der in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB sowie durch § 249b BauGB aufgenommenen baurechtlichen Privilegierungstatbestände für bestimmte Freiflächensolaranlagen kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens von privilegierten Anlagen „überholt“ werden und zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Zahlungsberechtigung nach § 38a EEG 2023 mehr erhalten könnten, weil sie durch die sogenannte Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 als Anlage über der maximalen Größe von 50 Megawatt installierter Leistung anzusehen sind. Da der Anlagenbetreiber der nicht privilegierten Anlage zum Zeitpunkt seiner Investitionsentscheidung von der später mit der Projektierung beginnenden privilegierten Anlage in der Regel keine Kenntnisse hat, erscheint sein Vertrauen in seine Investition ausreichend schutzwürdig, um eine Ausnahme von der grundsätzlich weiterhin erforderlichen Anlagenzusammenfassung zu rechtfertigen. Die neue Regelung schließt daher eine Zusammenfassung von privilegierten Freiflächenanlagen mit nicht privilegierten Freiflächenanlagen aus. Mit der Neuregelung dürfte kein wesentliches Missbrauchsrisiko einhergehen. Die Umgehung der gesetzlichen Schwellenwerte dürfte weitgehend verhindert bleiben, da Projekte in der Regel nicht nur teilweise in privilegierten Bereichen liegen werden.

Zu Nummer 3 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In § 37 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 dienen die Streichungen der Passagen „über die Aufstellung oder Änderung“ lediglich der Rechtsvereinfachung. Die Bezeichnung „Beschluss des Bebauungsplans“ umfasst sowohl Aufstellungs- als auch Änderungsbeschlüsse und kann daher zur besseren Lesbarkeit der Norm ohne inhaltliche Änderungen verwendet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Einfügung von § 37 Absatz 1b EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Diese Regelung ermöglicht Flächenausweisungen als Solarenergiegebiete oder Vorranggebiete für Solarenergie, die statt Bebauungsplänen erlassen werden können. Daher sind solche Gebiete bei der Frage nach der Förderfähigkeit in § 37 EEG Gebieten in Bebauungsplänen

gleichzustellen. Ebenso werden Raumordnungspläne mit Vorranggebieten, für die die Länder die Anwendung des § 249b Absatz 5 BauGB erklärt haben, Solarenergiegebieten gleichgestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Nummer 2)

In § 37 Absatz 2 Nummer 2 wird eine Folgeänderung zur Änderung in § 37 Absatz 1a EEG 2023 vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 37c Absatz 2 Nummer 2)

Die Änderung von § 37c Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Auf die Begründung zur Änderung des § 37 EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b)

Die Änderung von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Auf die Begründung zur Änderung des § 37 EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 48 Absatz 1)

Die Änderung von § 48 Absatz 1 EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Auf die Begründung zur Änderung des § 37 EEG 2023 wird verwiesen. Von der Formulierung „Bereiche[n] von Bebauungsplänen“ sind die in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 genannten Bereiche umfasst.

Zu Nummer 7 (§ 85 Absatz 2 Nummer 6)

Die Änderung von § 85 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023 dient der Anpassung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an die Einfügung des § 249b des Baugesetzbuchs. Auf die Begründung zur Änderung des § 37 EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit den Änderungen in § 97 Absatz 1 EEG 2023 wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert. Hier soll nun auch eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG stattfinden. Bislang war dies bereits im Hinblick auf Daten zu Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land und zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG vorgesehen. An die bestehende Praxis kann angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 wird die Mindestanzahl der Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die pro Kalenderjahr stattfinden müssen, von zwei auf eine reduziert. Der Austausch zwischen den Ländern und beteiligten Bundesressorts zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen und Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ist mittlerweile etabliert und wird von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, geleitet durch das Sekretariat des Kooperationsausschusses, unterstützt.

Für den Austausch im Kooperationsausschuss ist es ausreichend und effizient, die Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf eine zu reduzieren. Es findet jährlich im Oktober eine solche Sitzung statt, um den gemeinsamen Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zu beschließen. Sollten in einem Jahr weitere Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Staatssekretärebene erforderlich sein, ist dies aufgrund der Formulierung als Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen weiterhin möglich.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 5 EEG 2023 wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Aus der in Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete in den Mitgliedstaaten ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. Dies schafft die Datengrundlage für eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung gegenüber der Europäischen Kommission und die in Artikel 15c Absatz 3 ggf. vorgesehene Überprüfung im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zu Nummer 9 (§ 98)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 erweitern die Berichterstattung der Länder um den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 98 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 wird die jährliche Frist, zu der die Bundesregierung den Monitoringbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorzulegen hat, vom 31. Dezember auf den 30. April vorverlegt. Der Monitoringbericht bezieht sich zur Bewertung des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterhin auf das Vorjahr. Das Vorziehen der Frist ist möglich, da die erforderliche Datenbasis schon im ersten Quartal eines Jahres vorliegt. Das Vorziehen ist sinnvoll, da sich damit die Aktualität des Berichts mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich steigert. Aufgrund des Vorziehens wird der Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 innerhalb eines Kalenderjahrs später veröffentlicht als der Monitoringbericht nach Absatz 3. Insofern bezieht sich Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 auf den jeweils aktuell vorliegenden Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2. Dies ist der Bericht des Kooperationsausschusses, der im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlicht wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 98 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 wird gestrichen, da darin Daten festlegt sind, die einmalig bei der Berichterstattung nach Absatz 3 im Jahr 2023 als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vorjahr zu berücksichtigen waren. Für die nachfolgenden Monitoringberichte der Bundesregierung sind die in § 4a EEG 2023 festgelegten Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien heranzuziehen, wie es in § 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 bereits verankert ist. In § 4a EEG 2023 sind jährliche Zwischenziele für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für die Jahre 2023 bis 2030 aufgeführt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung in § 98 Absatz 4 EEG 2023 wird das Datum des 1. Januar 2024, ab dem der Monitoringbericht der Bundesregierung die nachfolgend genannten Bewertungen umfasst, gestrichen, da es in der Vergangenheit liegt und die Einschränkung damit entfallen kann.

Die Bewertung im Monitoringbericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) beruht auf Angaben hierzu aus dem Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres, was durch die Änderung ebenfalls klargestellt wird.

Der Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres bezieht sich wiederum auf Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres, d. h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts (bis zum 30. April eines Jahres) liegen somit grundsätzlich Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres vor. Eine Ausnahme bildet § 98 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2023, der auf § 3 Absatz 3 WindBG verweist. Angaben über die bis zum 31. Mai 2024 erbrachten Nachweise nach § 3 Absatz 3 WindBG sollen bereits in den Monitoringbericht, den die Bundesregierung im Jahr 2025 erstellt, einfließen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Schließlich wird durch die Änderungen in § 98 Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 5 EEG 2023 klargestellt, dass es sich bei dem dort in Bezug genommenen § 3 Absatz 1 jeweils um § 3 Absatz 1 WindBG handelt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderungen in § 98 Absatz 5 Satz 1 EEG 2023 dienen der Ausweitung der Unterstützung durch die Bundesnetzagentur bei der Berichterstattung. Die Unterstützung durch das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur wird zudem auf den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2023 erweitert.

Die behördliche Unterstützung bei der Berichterstattung wird dahingehend ausgeweitet, dass nicht nur das Umweltbundesamt, sondern auch die Bundesnetzagentur unterstützend tätig sein muss, da die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister führt und vor allem darin enthaltene Daten eine wichtige Grundlage für die Berichterstattung darstellen. Daher ist eine Regelung erforderlich, dass auch die Bundesnetzagentur bei der Berichterstattung, insbesondere bei der Auswertung der Daten aus dem Marktstammdatenregister unterstützt.

Die Berichterstattung in Absatz 5 Satz 1, bei der das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur unterstützen, wird zudem um den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2023 erweitert. Auch der Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2023 nutzt Daten, die nach § 97 Absatz 5 EEG 2023 beschafft werden. Die nach § 98 Absatz 1 EEG 2023 von den Ländern an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermittelten Daten sind eine wichtige Grundlage für den Bericht des Kooperationsausschusses. Vor diesem Hintergrund müssen beim Bericht des Kooperationsausschusses auch das Umweltbundesamt sowie die Bundesnetzagentur unterstützen

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 5 Satz 2 erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien um eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Ergänzend zu den in Satz 1 bereits vorgesehenen Berichtsinhalten sollen ab dem 1. Januar 2026 auch Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten erfolgt sind. Diese Inhalte sind in den in Absatz 5 Satz 1 vorgesehen Bericht zu integrieren. Die Inhalte nach Satz 1 stellen dabei weiterhin den Schwerpunkt des Berichtes dar. Absatz 6 findet auch auf die Berichterstattung zu den Beschleunigungsgebieten Anwendung.

Zu Nummer 10 (§ 100 Absatz 43)

Der neue § 100 Absatz 43 EEG 2023 schafft eine Übergangsbestimmung für die neue Ausnahme zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt insgesamt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 muss die Umsetzung der Richtlinie grundsätzlich am 21. Mai 2025 abgeschlossen sein. Die Frist zur Umsetzung (unter anderem) des Artikels 16 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ist bereits am 1. Juli 2024 abgelaufen (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413). Zudem ist ein schnelles Inkrafttreten erforderlich, um Rechtssicherheit für die Planungsträger zu schaffen, sodass die planungsrechtlichen Vorgaben dieses Gesetzes noch im Rahmen der laufenden Planungsprozesse zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte des WindBG berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Raumordnung weicht das Gesetz damit von der Frist des Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG ab. Es bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates. Soweit das Gesetz Regelungen zum Verwaltungsverfahren trifft, findet die Frist des Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 GG keine Anwendung, da keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen bestehen. Ansonsten wäre auch insoweit ein sofortiges Inkrafttreten mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie (NKR-Nr. 7092)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -17,6 Mio. Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand: ‘One in one out’-Regel	rund -4,3 Mio. Euro rund 285 000 Euro Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben stellt im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung kein „Out“ dar, da er allein aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Controlling- und Monitoring-Instrumente überprüft (EEG-Monitoring). Das Monitoring wird auf den Aspekt der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erweitert.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden die durch die (EU) 2023/2413 geänderten planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie II, RED II) in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie in das deutsche Recht umgesetzt.

Die zuständigen Behörden sollen sog. **Beschleunigungsgebiete** für Windenergie an Land und Solarenergie ausweisen. Für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten kann dann von einer **Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung** abgesehen werden.

Darüber hinaus werden für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie weitere **Beschleunigungsmaßnahmen** umgesetzt. Diese gelten auch für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten:

- Es werden **Fristen für die Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags** durch die Genehmigungsbehörde eingeführt.
- Das **Genehmigungsverfahren** ist ab dem 21. November 2025 **elektronisch durchzuführen**.

Um das Monitoring der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, werden **Informations- und Berichtspflichten** im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht eine **jährliche Entlastung** von insgesamt rund **17,6 Mio. Euro**.

- Windenergie an Land in Beschleunigungsgebieten

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten entfallen insbesondere Kartierungen (geschätzter Erfüllungsaufwand von 75 000 Euro pro Fall) sowie, abhängig vom Umfang des Vorhabens, Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Fauna-

Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungen (5 000 bis 10 000 Euro pro Vorhaben). Bei geschätzten 200 Verfahren pro Jahr geht das Ressort nachvollziehbar von einer **jährlichen Entlastung für Vorhabenträger von rund 16 Mio. Euro** aus.

- Solaranlagen in Beschleunigungsgebieten

Für Solaranlagen geht das Ressort auf der Basis von Daten aus dem Marktstammdatenregister davon aus, dass von rund 1 600 Einheiten pro Jahr etwa 10 bis 15 Prozent auf Beschleunigungsgebieten realisiert werden. Bei einer Fallzahl von rund 200 Genehmigungen pro Jahr und der Annahme, dass die Ersparnis für Solaranlagen etwa 10 Prozent der Ersparnis für Windenergieanlagen entspricht, ergibt sich eine **Entlastung für Vorhabenträger von rund 1,6 Mio. Euro pro Jahr**.

Verwaltung

Die **Landesverwaltungen** werden im Saldo um rund **4,3 Mio. Euro pro Jahr entlastet**. Der **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt rund **285 000 Euro**.

Die Entlastung ergibt sich vor allem aus dem Wegfall der Pflicht zur Festsetzung der Anlagen im Bebauungsplan bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Bei einer geschätzten Ersparnis von 25 000 Euro pro Bebauungsplan und einer Fallzahl von 150 Freiflächensolaranlagen geht das Ressort nachvollziehbar von einer **Entlastung von rund 3,8 Mio. Euro pro Jahr** aus. Weitere Aufwandsänderungen ergeben sich aus den folgenden Vorgaben:

- Weitere Vorgaben

Vorgabe	Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Windenergie an Land: Weitere Prüfungsschritte bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans	Land	18	0
Solarenergieanlagen: Weitere Prüfungsschritte bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans	Land	30	0
Windenergie an Land: Weitere Prüfungsschritte bei Aufstellung eines Raumordnungsplanes	Land	0	219
Solarenergieanlagen: Weitere Prüfungsschritte bei Aufstellung eines Raumordnungsplanes	Land	0	65

Windenergie an Land: Wegfall der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung	Land	-527	0
Solarenergieanlagen: Wegfall der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung	Land	-35	0
Summe		-514	284

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Mit dem Regelungsvorhaben wird insbesondere die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens verpflichtend.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

17. Juli 2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter